

Landkreis Schaumburg

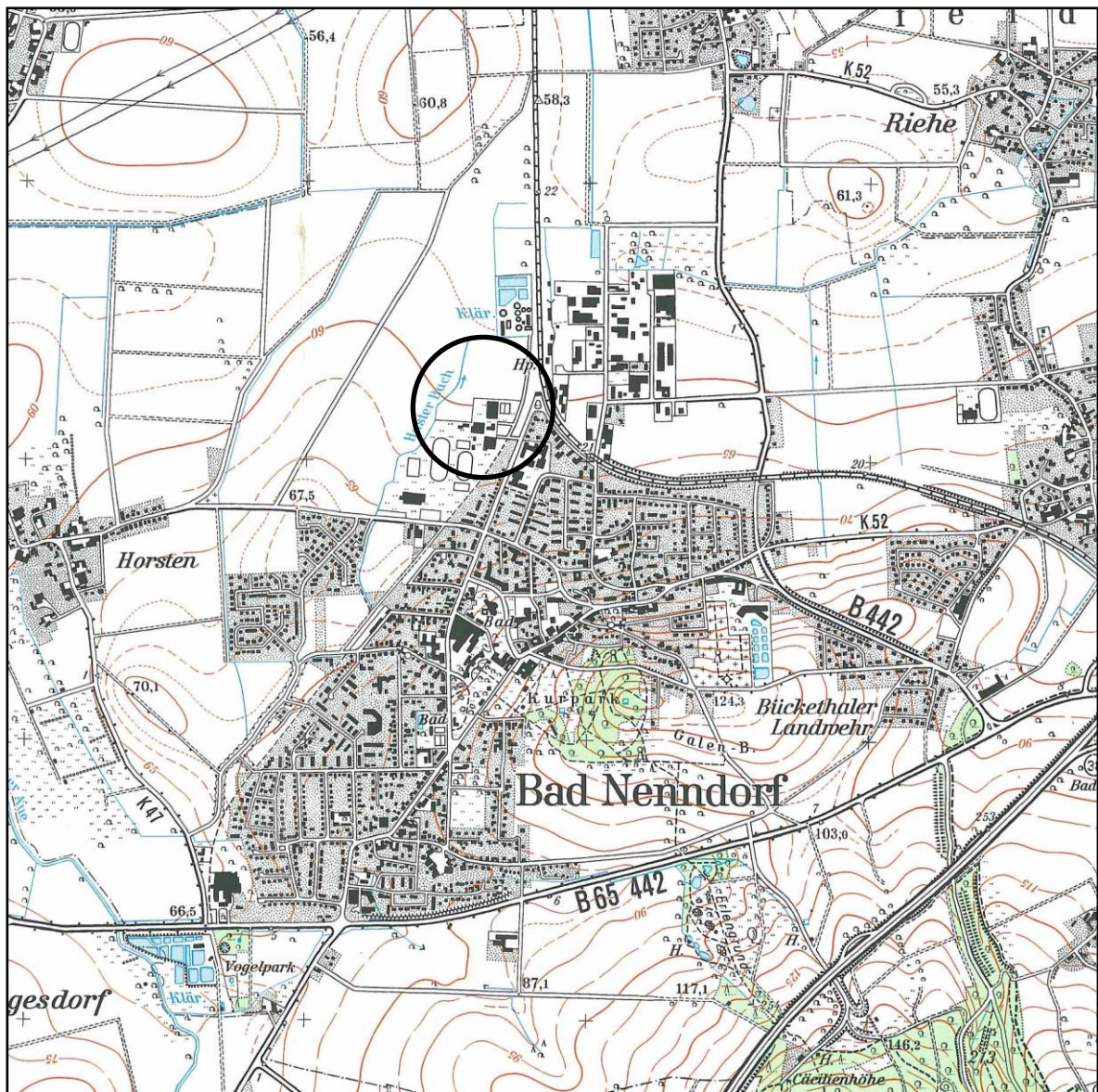
Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 81

„Fortführung westliche Entlastungsstraße“

Abschrift der Begründung

Übersichtskarte M. 1 : 25.000



Ausgearbeitet:

Christine Feller, Dipl.-Ing. Architektin / Stadtplanerin, Assessorin des Baufachs
Planungsgruppe Lärchenberg

Rühmkorffstraße 1, 30163 Hannover, Tel. 0511 / 853137, Fax 0511 / 282038
November 2012

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen	1
1.1 Allgemeines	1
1.2 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	3
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	4
1.4 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
1.5 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
2. Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan	6
2.1 Lage im Stadtgebiet und im Raum	6
2.2 Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur	6
2.3 Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Bodendenkmale, Altlasten, Emissionen	6
2.4 Baulich genutzte Flächen, Freiflächen, Zustand von Natur und Landschaft	9
3. Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	10
3.1 Verkehrsflächen	10
3.2 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	12
3.3 Hauptversorgungsleitungen / Versorgungsleitungen	13
3.4 Grünflächen	13
3.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
3.6 Flächenübersicht	18
4. Nachrichtliche Übernahme	19
5. Durchführung des Bebauungsplanes	20
5.1 Maßnahmen, Kosten, Finanzierung	20
5.2 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	20
6. Umweltbericht	21
6.1 Einleitung	21
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	24
6.3 Zusätzliche Angaben	40
7. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange	43
7.1 Verkehrserschließung	43
7.2 Ver- und Entsorgung	43
7.3 Umweltschutz (Umweltverträglichkeit)	44
8. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf private Belange	47
9. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	47
10. Verfahrensvermerke	50

Anlagen:

1. Straßenplanerischer Entwurf (Teilplan 1 und Teilplan 2) mit Erläuterungsbericht
2. Schalltechnisches Gutachten
3. Untersuchungen zu Amphibien- und Feldhamstervorkommen

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat am 13.02.2008 den Bebauungsplan Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ Stadt Bad Nenndorf, Landkreis Schaumburg, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.05.2008 rechtskräftig. Dieser Bebauungsplan setzt im nordöstlichen Geltungsbereich eine 12 m breite „Straßenverkehrsfläche“ fest, die im Nordosten stumpf an der Plangebietsgrenze endet. Dieser planungsrechtlich im Bebauungsplan Nr. 77 vorbereitete Anschluss für eine Entlastungsstraße soll nun in Richtung Norden weitergeführt werden und vor dem Bahnhof an die örtlichen und überörtlichen Straßen angebunden werden. Dazu soll nunmehr der Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ aufgestellt werden, der die Voraussetzungen zur Umsetzung der Entlastungsstraße planungsrechtlich vorbereitet.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat am 09.12.2009 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 14.06.2010 bis einschließlich 28.06.2010 statt.

Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.06.2010 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 02.07.2010 aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes mit dem Entwurf der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen fand vom 15.08.2011 bis einschließlich 15.09.2011 statt.

Aufgrund von Änderungen nach der öffentlichen Auslegung, die die Grundzüge der Planung berühren, ist der Bebauungsplan erneut öffentlich auszulegen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat deshalb in seiner Sitzung am 15.08.2012 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ und der geänderten Begründung zugestimmt und beschlossen, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der geänderte Entwurf der Begründung hat zusammen mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen vom 03.09.2012 bis einschließlich 04.10.2012 gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Da der überwiegende Teil des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ bereits durch rechtskräftige Bebauungspläne überplant ist, und diese im Zuge der Planung entsprechend geändert werden, werden durch diesen neuen Bebauungsplan die Bebauungspläne Nr. 15a Sportgelände, Nr. 15a „Sportgelände“, 2. Änderung und Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ in den entsprechenden Teilbereichen aufgehoben (vgl. Übersichtskarte Seite 1).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben (i.S.d. § 29 BauGB) „im Übrigen“ gemäß § 30 Abs. 3 BauGB nach § 34 oder § 35 BauGB.

1.2 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ ist die derzeitige unzureichende verkehrliche Situation in Bad Nenndorf, insbesondere die hohe Belastung der „Bahnhofstraße“ und des Knotenpunktes „Horster Straße“/„Bahnhofstraße“, sodass der Bau der westlichen Entlastungsstraße planungsrechtlich vorbereitet werden soll.

In diesem Zusammenhang wurde bereits im November 2008 eine „Verkehrsuntersuchung westliche Wohngebiete in der Stadt Bad Nenndorf“ vom Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz – Zukunftsorientierte Verkehrsplanung – erstellt, aus dem sich die Notwendigkeit der geplanten Entlastungsstraße ableitet.

Die Untersuchung kam u.a. zu folgenden Aussagen:

„... (28) Die Horster Straße und die Bahnhofstraße sind als wichtige Verbindung zu Schul- und Freizeiteinrichtungen (mit entsprechend hohem Anteil an Schüler und Jugendlichen) zu stark mit Kfz-Verkehr belastet.

(29) Der Knotenpunkt Bahnhofstraße / Horster Straße ist ebenfalls stark belastet. In der Spitzenstunde ergeben sich Überlastungserscheinungen. Ein Umbau des Knotenpunktes (zusätzliche Fahrstreifen, Kreisverkehrsplatz) ist aufgrund der beengten Verhältnisse nicht möglich.

(30) Durch den Bau einer neuen Verbindungsstraße (Bahnhofsbereich bis zum Kreisverkehr / Horster Feld) können die oben genannten Bereiche deutlich entlastet werden.“

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ ist, dem zwischenzeitlich eingetretenen Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Rechnung zu tragen und entsprechend Abhilfe zu schaffen, um der – aus städtebaulicher Sicht – unbefriedigenden Verkehrssituation entgegenzuwirken.

Dazu wurde im Vorfeld der Planung vom Ingenieurbüro Kruse - Porta Westfalica ein straßenplanerischer Entwurf erstellt (vgl. Anlage 1 Teilplan 1 und Teilplan 2). Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Planung geschaffen werden.

Die Stadt Bad Nenndorf beabsichtigt durch die Planung, unter Berücksichtigung der Umweltbelange, der Belange wasserrechtlichen Belange, der Belange von Sport, Freizeit und Erholung (Sportanlagen, Hallenbad, ggf. Freibad) und der privaten Belange, den weiteren Ausbau der Entlastungsstraße planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ hat den Zweck, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die gewährleisten, dass die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt und nachteilige Auswirkungen auf private und öffentliche Belange möglichst vermieden oder gemindert werden.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ bezieht sich auf Flächen westlich des „Haster Baches“, nördlich des Hallenbades, der Tennisplätze und der Wohnmobilstellplätze sowie auf den Bahnhofsvorplatz und einen Teilbereich der Bahnhofstraße (siehe Planzeichnung).

Der Geltungsbereich wird so abgegrenzt, dass die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes erreicht werden können und Planungskonflikte gegenüber Nutzungen außerhalb des Plangebietes, die einer Regelung zugeführt werden müssten, nicht bestehen.

1.4 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP) ist die Stadt Bad Nenndorf als „Mittelzentrum“ festgelegt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 (RROP) des Landkreises Schaumburg ist die Stadt Bad Nenndorf ebenfalls als „Mittelzentrum“ und als „Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten“ sowie als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr“ festgelegt und hat diese Aufgaben wahrzunehmen.

Östlich des Plangebietes (entlang der Bahnhofstraße) ist ein „Regional bedeutsamer Wanderweg: Radfahren“ und die Grenze des „Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung: Heilquelle“ festgelegt. Die nordöstlich verlaufende Bahntrasse ist als „S-Bahn“, „Elektrischer Betrieb“ und „Bahnhof mit Funktionen für den ÖPNV oder übrige Verkehre“ sowie „Park-and-ride / Bike-and-ride“ festgelegt.

Ziele oder Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die vom Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ berührt werden, sind nicht erkennbar.

1.5 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf, bekannt gemacht am 05.01.2000, stellt für das Plangebiet „Grünflächen“, den „Haster Bach“ als „Fließgewässer II. Ordnung“, „Verkehrsflächen“, „Flächen für den Gemeinbedarf: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie in einem untergeordneten Teilbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Weiterhin wurden in den wirksamen Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen:

- im Westen und Norden der Verlauf der „Sonstigen überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen (Planung)“
hier: geplanter Verlauf der Fortführung der westlichen Entlastungsstraße,
- im Osten, im Bereich des Bahnhofes, die Verortung „Ruhender Verkehr“ und
- im Osten, im Bereich der „Bahnhofstraße“, die Grenze des „Heilquellenschutzgebietes“.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Samtgemeinde Nenndorf ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt, welche nicht parzellenscharf abgrenzbar ist.

Abweichungen des Bebauungsplanes vom Flächennutzungsplan sind insoweit von dem Begriff des „Entwickelns“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gedeckt, als sie sich aus dem – im Verhältnis zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan vorliegenden – Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen und der Bebauungsplan trotz der Abweichung der Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht. Der Grad eines unzulässigen Widerspruchs zum Flächennutzungsplan wird demnach von Abweichungen nicht erreicht, welche diese städtebauliche Grundkonzeption unangetastet lassen und deshalb als unwesentlich anzusehen sind. Dieses ist hier der Fall.

Der Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Nenndorf entwickelt.

2. Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan

2.1 Lage im Stadtgebiet und im Raum

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Bad Nenndorf (vgl. auch Übersichtskarte auf der Deckseite dieser Begründung). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf Teilflächen im nördlichen Bereich des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 15a „Sportgelände“, auf Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 15a „Sportgelände“, 2. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ sowie untergeordnet auf westlich und östlich gelegene Flächen außerhalb dieser Bebauungspläne.

Das Gebiet ist vom Stadtzentrum und den Kuranlagen ca. 500 - 600 m entfernt. Sportanlagen, wie Tennisplätze und Hallenbad sowie gastronomische Betriebe befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

Die Bundesautobahn (BAB A2) mit dem Anschlusspunkt Bad Nenndorf ist vom Plangebiet ca. 3 km entfernt.

2.2 Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ umfasst eine Fläche von ca. 3,12 ha.

Die Flächen im Plangebiet befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Bad Nenndorf und teilweise in Privateigentum. Die Stadt Bad Nenndorf strebt an während des Aufstellungsverfahrens dieses Bebauungsplanes die zusätzlich erforderlichen Flächen zur Umsetzung der Planung zu erwerben bzw. durch notarielle Kaufangebote zu sichern.

2.3 Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Bodendenkmale, Altlasten, Emissionen

Geländeverhältnisse

Das Geländere relief im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nahezu eben. Die Höhenlage beträgt im Süden des Plangebietes ca. 62 m über NN und im Norden ca. 60 m über NN.

Bodenbeschaffenheit

Nach der geologischen Wanderkarte des Landkreises Hannover M. 1:100.000 des Nieders. Landesamtes für Bodenforschung, 1979, stehen im Plangebiet überwiegend quartäre Ablagerungen an. Es handelt sich dabei um „Lößlehm, Löß über Geschiebelehm oder –mergel, drenthezeitlich“, der als „Schluff, über Schluff, tonig, sandig, kiesig, mit Steinen“ beschrieben wird.

Da im Plangebiet sowie in den östlich und südlich angrenzenden Bereichen bereits eine bauliche Entwicklung stattgefunden hat, wird hinsichtlich der Baugrundbeschaffenheit, auch für die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ von einer Eignung für den Bau der Entlastungsstraße ausgegangen. Dies ersetzt Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 grundsätzlich nicht. Im Rahmen der Straßenbauausführungsplanung werden die notwendigen Bodenuntersuchungen durchgeführt.

Bodendenkmale

Aus der Umgebung des Plangebietes sind aus Beobachtungen einer Gasleitungstrasse mehrere archäologische Funde und Befunde bekannt, die sich bis ins Plangebiet erstrecken können. Mit dem Auftreten weiterer archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG).

Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten könnten die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört werden. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es daher einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist. Diese kann gemäß § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen verbunden werden.

Mit folgenden Auflagen ist zu rechnen:

1. Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten) sollte sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schlossplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) zu richten.
2. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben der Kommunalarchäologie zu erfolgen.
3. Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden. Bei etwaigen Befunden sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen.
4. Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.
5. Die durch die Untersuchung entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden.
6. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleinsammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie

müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Folgender Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege wurde deshalb direkt in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Für die Erdarbeiten im Plangebiet ist im Vorfeld eine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) des Landkreises Schaumburg zu beantragen, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist. Diese kann gemäß § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen verbunden werden.“ (vgl. Hinweis Nr. 3 Denkmalschutz auf dem Bebauungsplan)

Altlasten

Im Verdachtsverzeichnis des Landkreises Schaumburg sind keine Altablagerungen oder Altstandorte für das Plangebiet verzeichnet. Sollten bei den vorhabensbedingten Arbeiten trotzdem Hinweise auf Abfallablagerungen, Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Schaumburg umgehend zu unterrichten; ggf. sind die Arbeiten zu unterbrechen.

Weiterhin wird grundsätzlich empfohlen, Altlastenverdachtsflächen von Überbauungen freizuhalten, solange die davon ausgehenden Gefahren nicht sicher erkundet, beurteilt und beseitigt oder gesichert sind bzw. die Unschädlichkeit nachgewiesen ist (vgl. Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen).

Emissionen

Östlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung. Auf Grundlage der prognostizierten Verkehrsentwicklung der geplanten Entlastungsstraße (vgl. „Verkehrsuntersuchung westliche Wohngebiete in der Stadt Bad Nenndorf“ vom Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz – Zukunftsorientierte Verkehrsplanung) wurde zur schalltechnischen Abschätzung der Auswirkungen auf vorhandene Wohnnutzungen, ein „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 81 Fortführung westliche Entlastungsstraße“ der Stadt Bad Nenndorf“ vom Büro Bonk, Maire, Hoppmann GbR, Garbsen erstellt (vgl. Anlage 2 der Begründung).

Das Gutachten kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

„6.3 Beurteilung der Baumaßnahme auf der Grundlage der 16. BImSchV

Der geplante Bau der westlichen Entlastungsstraße stellt einen „Neubau“ im Sinne der 16. BImSchV dar. Für die betroffene Nachbarbebauung wird ein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst, wenn eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gem. § 2 (1) dieser Rechtsverordnung vorliegt.

Der geplante Ausbau des Knotenpunktes Bahnhofstraße/Bornstraße zu einem Kreisverkehrsplatz ist als „erheblicher baulicher Eingriff“ zu werten, so dass für die betroffenen Nachbar-

bebauung Lärmschutz nur in Frage kommt, wenn durch die Baumaßnahme gem. § 1 (2) Nr. 2 der 16. BImSchV eine wesentliche Änderung der Straßenverkehrslärmimmissionen ausgelöst wird und der jeweils maßgebende Immissionsgrenzwert gem. § 2 (1) dieser Rechtsverordnung überschritten wird.

Wie aus den Anlagen 2 und 3 hervorgeht, wird weder durch den Neubau der westlichen Entlastungsstraße noch durch den Ausbau des Knotenpunkts Bahnhofstraße/Bornstraße zu einem Kreisverkehrsplatz ein Anspruch auf Lärmschutz gem. 16. BImSchV ausgelöst. Die geänderte Lage der P+R-Parkplätze und der Parkplatzerschließungen wurde dabei bereits berücksichtigt. Demnach sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.“

2.4 Baulich genutzte Flächen, Freiflächen, Zustand von Natur und Landschaft

Die Flächen im Plangebiet sind überwiegend unbebaut und werden größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich die Verkehrsflächen der „Bahnhofstraße“ und des Bahnhofsvorplatzes, geschotterte Parkplätze sowie eine Grünanlage vor dem Bahnhofsgebäude.

Im westlichen Plangebiet befindet sich der „Haster Bach“, ein Gewässer II. Ordnung. Die nach der Unterhaltungsverordnung einzuhaltenen Gewässerschutzabstände sind im Rahmen der Ausführungsplanung einzuhalten.

Östlich dieses Gewässers befinden sich Gehölzsteifen die überwiegend mit standortheimischen Gehölzen bewachsen sind.

Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Flächen im Plangebiet erfolgt im „Umweltbericht“ unter Punkt 6 dieser Begründung.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich:

- im Norden und Westen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen,
- im Osten die Gleisanlagen der S-Bahn,
- im Nordosten das Bahnhofsgebäude,
- im Südosten Wohngebäude mit Hausgärten,
- im Süden intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, das Hallenbad mit Freiflächen, Parkplätzen sowie Tennisplätze und Wohnmobilstellplätze und
- im Südwesten eine Sporthalle sowie westlich des Haster Baches ein Regenwasserrückhaltebecken innerhalb der Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Nr. 77 „Vordere Hohefeld“.

3. Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die nördlichen Flächen im Plangebiet wurden im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15a „Sportgelände“ seinerzeit als „Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: Sportanlagen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1f Bundesbaugesetz (BBauG) mit einer „II-geschossigen“ Bebauung in „offener Bauweise“ sowie einer „Grundflächenzahl (GRZ)“ von 0,4 und einer „Geschossflächenzahl (GFZ)“ von 0,8 festgesetzt. Im Osten wurden diese Flächen überlagert mit einer „Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Sportgelände“ wurde bereits ein Teilbereich im östlichen Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes geändert, um die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen planungsrechtlich vorzubereiten.

Darüber hinaus werden - neben Flächen im östlichen Plangebiet - auch im westlichen Plangebiet die nordöstlichen Flächen des Bebauungsplanes Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ überplant, da hier bislang ein 3 m breiter „Fuß- und Radweg“ festgesetzt ist, der direkt vor einem zwischenzeitlich errichteten Regenwasserrückhaltebecken endet. Dieser „Fuß- und Radweg“ ist nunmehr zur direkten Anbindung an den vorhandenen Erschließungsweg der Sportflächen weiter nördlich festzusetzen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ wird die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 15a „Sportgelände“, des Bebauungsplanes Nr. 15a „Sportgelände“, 2. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ entsprechend der in Aussicht genommenen Nutzungen in Teilbereichen geändert und somit aufgehoben.

3.1 Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

(§ 1 der textlichen Festsetzungen)

Im November 2008 wurde eine „Verkehrsuntersuchung westliche Wohngebiete in der Stadt Bad Nenndorf“ vom Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz, Langenhagen erstellt. Diese Untersuchung geht von einer Steigerung des allgemeinen Verkehrsaufkommens von ca. 5 % bis 2025 aus. Konkret seien die Horster Straße und die Bahnhofstraße als wichtige Verbindungen zu Schul- und Freizeiteinrichtungen zu stark mit Kfz-Verkehren belastet. Insbesondere der Knotenpunkt Bahnhofstraße/Horster Straße ist stark belastet und in Spitzenzeiten sogar überlastet. Durch den Bau einer neuen Verbindungsstraße könnten diese Bereiche deutlich entlastet werden. In dem Gutachten wird für die neue Verbindungsstraße eine Nutzung von 3.100 Kfz/24 Stunden prognostiziert, die zu einer Entlastung der „Horster Straße“ und der „Bahnhofstraße“ von ca. 2.500 Kfz/Tag führen werden. In diesem Bebauungsplan sollen deshalb die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau der Entlastungsstraße vorbereitet werden.

Daher werden die erforderlichen Flächen für den entsprechenden Trassenverlauf der Entlastungsstraße, den Bahnhofsvorplatz und den neuen Kreisverkehrsplatz als „Straßenverkehrsflächen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt.

Es ist vorgesehen die Straßenverkehrsflächen entsprechend des straßenplanerischen Entwurfes (vgl. Anlage 1 Teilplan 1 und Teilplan 2) auszubauen.

Im Bereich der in der „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzten „Brücke“ darf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB der geregelte Wasserabfluss des Haster Baches (Gewässer II. Ordnung) sowie dessen ordnungsgemäßen Unterhaltung nicht beeinträchtigt werden.

Ausnahmsweise darf unterhalb der „Straßenverkehrsfläche“ (im Bereich der zeichnerisch festgesetzten „Brücke“) - anstatt eines Brückenbauwerks - ein Rahmendurchlass hergestellt werden, sofern die in diesem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten faunistischen Belange (Amphibienwanderung am und im Gewässer) nicht beeinträchtigt werden.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkflächen

Im Zuge der Umgestaltung des Einmündungsbereiches der neuen Entlastungsstraße in die Bahnhofstraße durch einen Kreisverkehrsplatz entfallen öffentliche Parkflächen westlich der Bahnhofstraße.

Für die entfallenen öffentlichen Parkplätze werden im Bereich der festgesetzten „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkflächen“ nachgewiesen und planungsrechtlich gesichert. Diese Flächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkflächen“ festgesetzt.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Parkflächen

(§ 1 und 5 der textlichen Festsetzungen)

Im Zuge der Umgestaltung des Einmündungsbereiches der neuen Entlastungsstraße in die Bahnhofstraße durch einen Kreisverkehrsplatz entfallen auch private Parkflächen westlich der Bahnhofstraße.

Für die entfallenen privaten Parkplätze ist nordwestlich der Zufahrtstraße zur Kläranlage, als Ersatz, eine neue private Parkfläche zu schaffen.

Die geplanten privaten Parkflächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Parkflächen“ festgesetzt. Darüber hinaus sind innerhalb dieser privaten Parkfläche, an den festgesetzten Einzelstandorten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB standortheimische Laubbäume zu pflanzen.

Im Bereich der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: private Parkfläche“ ist auch die Errichtung von Garagen und offenen Kleingaragen (Carports) innerhalb der „Flächen für Garagen (Ga)“ zulässig, wenn diese eine max. Höhe von 3 m über der angrenzenden „Straßenverkehrsfläche“ nicht überschreiten und nur für Fahrzeuge genutzt werden, deren Eigengewicht 3,5 Tonnen nicht übersteigt.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

(§ 1 der textlichen Festsetzungen)

Um eine kurze Wegeverbindung für den nichtmotorisierten Individualverkehr vom Baugebiet „Vordere Hohefeld“ über die Straße entlang der Sporthallen zum Bahnhof zu schaffen, ist ein neuer Fuß- und Radweg mit Querung des Haster Baches anzulegen.

Die erforderlichen Flächen zur Umsetzung und Sicherung dieser Wegeverbindungen werden im Bebauungsplan als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Im Bereich der in der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg“ festgesetzten „Brücke“ darf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB der geregelte Wasserabfluss des Haster Baches (Gewässer II. Ordnung) sowie dessen ordnungsgemäßen Unterhaltung nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus ist zwischen der Bahnhofstraße und dem Parkplatz des Hallenbades ebenfalls ein Fuß- und Radweg zu erstellen. Dies ist nicht zeichnerisch sondern textlich in § 3 (3) geregelt, da die genaue Lage dieses Weges noch nicht feststeht und erst im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt wird.

3.2 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für die Abfallentsorgung

Im Zuge der Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes und der Erstellung des neuen Kreisverkehrsplatzes soll an einer für Müllfahrzeuge anfahrbarer Stelle ein neuer Abfallsammelplatz für den Gastronomiebetrieb im ehemaligen Bahnhofsgelände angelegt werden. Deshalb wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB diese Fläche als „Fläche für die Abfallentsorgung Zweckbestimmung: Abfallsammelplatz“ festgesetzt.

Um Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden ist der neue Abfallsammelplatz entsprechend des § 4 der textlichen Festsetzungen einzugrünen (vgl. auch Punkt 3.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Flächen für die Abwasserbeseitigung

Zwischen der südöstlichen „öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Grünanlage (ö3) und der im westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 15a „Sportgelände“, 2. Änderung festgesetzten „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkplatzfläche“ befindet sich eine Entsorgungsstation für Wohnmobile. Diese Entsorgungsstation dient der Abwasserentsorgung der Wohnmobile auf dem nördlich angrenzenden Wohnmobilstellplatz, der als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Wohnmobilstellplätze“ im Bebauungsplan Nr. 15a „Sportgelände“, 2. Änderung festgesetzt ist.

Deshalb wird in diesem Bebauungsplan die Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als „Fläche für die Abwasserbeseitigung Zweckbestimmung: Abwasserentsorgungsstation“ festgesetzt.

Um Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden ist die vorhandene Entsorgungsstation entsprechend der Festsetzung „öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Grünanlage (ö3)“ gestalterisch zu Begrünung.

3.3 Hauptversorgungsleitungen / Versorgungsleitungen

Hauptversorgungsleitungen

(§ 2 der textlichen Festsetzungen)

Im westlichen Plangebiet verläuft entlang des Haster Baches die Ferngasleitung Nr. 90/2, DN 100, die weiterhin genutzt wird und entsprechend bei der Planung zu berücksichtigen ist. Diese Ferngasleitung wird in ihrem Verlauf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB als „Hauptversorgungsleitung unterirdisch: Gasfernleitung“ im Bebauungsplan festgesetzt.

Im Bereich von 4 m zu jeder Seite (Schutzstreifen) der festgesetzten unterirdischen Führung der „Hauptversorgungsleitung mit der Zweckbestimmung: Gasfernleitung“ sind jegliche Baumaßnahmen mit dem Versorgungsträger der Gasversorgung abzustimmen. Die Leitung darf nicht in funktionsbeeinträchtigender Weise überbaut oder bepflanzt werden.

Versorgungsleitungen

(§ 2 der textlichen Festsetzungen)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB wird die Führung von Versorgungsleitungen im Bebauungsplan festgesetzt. Entsprechend § 2 der textlichen Festsetzungen sind Versorgungsleitungen jeglicher Art unterirdisch zu verlegen, um das Ortsbild von Leitungsmasten und oberirdisch geführten Leitungen freizuhalten. Darüber hinaus trägt die Festsetzung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei.

Die notwendigen Versorgungsleitungen im Plangebiet werden an die vorhandenen Erschließungsanlagen angeschlossen.

3.4 Grünflächen

Im Plangebiet werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB „öffentliche Grünflächen“, die mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen entsprechend der vorhandenen bzw. geplanten Nutzung überlagert sind, festgesetzt.

Öffentliche Grünflächen (ö1) mit der Zweckbestimmung: Maßnahmenflächen 1

(§ 7 der textlichen Festsetzungen)

Die öffentlichen Grünflächen (ö1), in einer Größe von insgesamt ca. 7.062 m², dienen überwiegend der Gewässerrenaturierung und der Retention sowie der Vermeidung und dem

Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (vgl. auch § 7 der textlichen Festsetzungen).

Innerhalb der „Maßnahmenflächen 1 (ö1)“ sind am Haster Bach (Gewässer II. Ordnung) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wechselfeuchte Uferzonen sowie Abflachungen und Aufweitungen der Böschungen als Gewässerrenaturierung herzustellen; der geregelte Wasserabfluss des Haster Baches und eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers darf nicht beeinträchtigt werden. Die Erstellung einer max. 1.500 m² großen Retentionsfläche ist in dieser Fläche zulässig.

Öffentliche Grünfläche (ö2) mit der Zweckbestimmung: Maßnahmenfläche 2

(§ 7 der textlichen Festsetzungen)

Die öffentliche Grünfläche (ö2), in einer Größe von insgesamt ca. 3.578 m², dient überwiegend der Regenwasserrückhaltung sowie der Vermeidung und dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (vgl. auch § 7 der textlichen Festsetzungen).

Innerhalb der „Maßnahmenfläche 2 (ö2)“ ist die Erstellung einer max. 2.200 m² großen Regenwasserrückhaltefläche sowie die Erstellung eines max. 2,0 m breiten Pflwegeweges in wassergebundener Decke zulässig.

Öffentliche Grünflächen (ö3) mit der Zweckbestimmung: Grünanlage

(§ 3 der textlichen Festsetzungen)

Die öffentlichen Grünflächen (ö3), in einer Größe von insgesamt ca. 2.252 m², dienen überwiegend der gestalterischen Begrünung und sind durch Graseinsaat zu begrünen sowie mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen (vgl. auch § 3 der textlichen Festsetzungen).

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen (ö3) ist die Erstellung eines Fuß- und Radweges in einer max. Breite von 2 m zulässig.

Öffentliche Grünflächen (ö4) mit der Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün

(§ 3 der textlichen Festsetzungen)

Die öffentlichen Grünflächen (ö4), in einer Größe von insgesamt ca. 2.861 m², dienen überwiegend der Straßenraumbepflanzung sowie der gestalterischen Begrünung und sind durch Graseinsaat zu begrünen und an den zum „Anpflanzen von Bäumen“ festgesetzten Einzelstandorten mit standortheimischen Laubbäumen zu bepflanzen (vgl. auch § 3 der textlichen Festsetzungen).

Im Bereich der nördlichen öffentlichen Grünfläche (ö4), südlich der Entlastungsstraße, ist die Erstellung von zwei Zufahrten zu den südlich angrenzenden Flächen in einer max. Breite von jeweils 5 m zulässig.

Die „öffentlichen Grünflächen“ im Plangebiet dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausgenommen davon sind notwendige Pflegemaßnahmen und die nördliche öffentliche Grünfläche (ö4), südlich der Entlastungsstraße.

3.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 4 der textlichen Festsetzungen)

Im nordöstlichen Plangebiet wird - für die entfallenden privaten Parkplätze im Bereich des neuen Kreisverkehrsplatzes - eine neue private Parkfläche festgesetzt. Diese Parkfläche, die dem Gastronomiebetrieb im ehemaligen Bahnhofsgebäude dient, grenzt im Norden und Nordwesten an den offenen Landschaftsraum. Zur Eingrünung und zum Schutz des Landschaftsbildes, soll hier eine 3 m breite Heckenbepflanzung vorgenommen werden.

Deshalb sind innerhalb der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB standortheimische Laubgehölze entsprechend Artenliste 1 (siehe Hinweise auf dem Bebauungsplan) anzupflanzen.

Die Anpflanzungen sind in einer Pflanzdichte von mind. einem Strauch (2x v, 60-100 cm) je 2 m² Vegetationsfläche anzulegen.

Die festgesetzten Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme der „privaten Parkfläche“ vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen.

Die „öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün (ö4)“, die mit der Festsetzung „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ überlagert sind, dienen der Vermeidung und dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Anpflanzen von Bäumen

(§ 5 der textlichen Festsetzungen)

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zum „Anpflanzen von Bäumen“ entlang der neuen Entlastungsstraße und der Bahnhofstraße getroffen, um die Straßenräume zu gliedern und durch die großkronigen Bäume städtebauliche Raumkanten zu bilden sowie - vom Landschaftsraum aus gesehen - eine Eingrünung des Ortsrandes vorzunehmen und zu einer ansprechenden und unverwechselbaren Gestaltung des Ortsbildes beizutragen.

Deshalb sind innerhalb der „öffentlichen Grünflächen (ö1) bis (ö4)“ und innerhalb der „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Parkfläche“ - an den festgesetzten Einzelstandorten - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB standortheimische Laubbäume entsprechend Artenliste 2 (siehe Hinweise auf dem Bebauungsplan) zu pflanzen.

Die festgesetzten Einzelstandorte können aus Gründen der Ausführungsplanung um max. 3 m verschoben werden.

Die festgesetzten Anpflanzungen sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in mind. 6 m² große Pflanzbeete innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art und v.g. Qualität zu ersetzen.

Die Festsetzungen zum „Anpflanzen von Bäumen“ dienen darüber hinaus der Vermeidung und dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie der Vermeidung lokalklimatischer Beeinträchtigungen, die durch Versiegelungen ausgelöst werden.

Erhaltung von Bäumen

(§ 6 der textlichen Festsetzungen)

Im Plangebiet befinden sich raumwirksame Bäume, die das Orts- und Landschaftsbild prägen und deshalb zu erhalten sind. Diese Bäume werden gemäß § 9. Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzt und sind während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen sowie bei Abgang in gleicher Art und mit einem Stammumfang von mind. 20/25 cm zu ersetzen.

Diese Festsetzung dient der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 7 der textlichen Festsetzungen)

Aufgrund der planungsrechtlichen Vorbereitung zum Bau der neuen Entlastungsstraße werden durch zusätzliche Versiegelungen des Straßenkörpers, im bislang unbeplanten Außenbereich, Eingriffe in Boden Natur und Landschaft vorbereitet, die entsprechend auszugleichen sind.

Deshalb sind innerhalb der „öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Maßnahmenflächen 1 (ö1)“ am Haster Bach (Gewässer II. Ordnung) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wechselfeuchte Uferzonen sowie Abflachungen und Aufweitungen der Böschungen als Gewässerrenaturierung herzustellen; der geregelte Wasserabfluss des Haster Baches und eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Die Erstellung einer max. 1.500 m² großen Retentionsfläche, auch für anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser aus dem Straßenraum, ist in dieser Fläche zulässig.

Da das auf den „Straßenverkehrsflächen“ anfallende, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser gemäß § 8 der textlichen Festsetzungen zurückzuhalten und nur gedrosselt in den Haster Bach abgeleitet werden darf, ist zusätzlich innerhalb der „öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Maßnahmenfläche 2 (ö2)“ die Erstellung einer max. 2.200 m² großen Regenwasserrückhaltefläche sowie die Erstellung eines max. 2,0 m breiten Pflegeweges in wassergebundener Decke zulässig.

Die Flächen für die Retention und die Regenwasserrückhaltung sind durch Ausmuldungen mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1:3 bis 1:10 naturnah zu gestalten. Die übrigen Flächen der „Maßnahmenflächen 1 (ö1)“ und der „Maßnahmenfläche 2 (ö2)“ sind auf einem Flächenanteil von mind. 20 % gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit standortheimischen Baum- und Strauchgruppen entsprechend Artenliste 1 (siehe Hinweise auf dem Bebauungsplan) zu bepflanzen. Die nicht bepflanzten Flächen sind mit standortangepassten Gräsern und Kräutern einzusäen und durch eine 1 bis 2-malige jährliche Mahd zu einer Gras- und Staudenflur zu entwickeln.

Die „öffentlichen Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Maßnahmenfläche 1 (ö1)“ und mit der Zweckbestimmung „Maßnahmenfläche 2 (ö2)“, die mit der Festsetzung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert sind, dienen der Vermeidung und dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 8 der textlichen Festsetzungen)

Zur Vermeidung einer Gewässerüberlastung des Haster Baches bei Regenereignissen ist das auf den „Straßenverkehrsflächen“ anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB innerhalb der „öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Maßnahmenfläche 1 (ö1) und der Maßnahmenfläche 2 (ö2)“ zurückzuhalten und gedrosselt in den Haster Bach abzuleiten.

Die Festsetzungen zur Niederschlagswasserrückhaltung dienen der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Gebietswasserhaushalts.

Entlang des Haster Baches wurden Amphibienwanderungen beobachtet. Um die faunistischen Belange (Amphibienwanderung im und am Gewässer) nicht zu beeinträchtigen, ist im Bereich der in der „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzten „Brücke“ (über das Gewässer II. Ordnung) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein Amphibiendurchlass in geeigneter Weise herzustellen (vgl. „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS)“, Ausgabe 2000).

Gewässer II. Ordnung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der Haster Bach, ein Gewässer II. Ordnung. Hierfür gilt die „Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Schaumburg (Unterhaltungsverordnung)“ vom 02.09.1986.

Bei allen geplanten Maßnahmen am Gewässer ist zu beachten, dass der geregelte Wasserabfluss des Haster Baches sowie dessen ordnungsgemäße Unterhaltung nicht beeinträchtigt werden darf.

Externe Ausgleichsflächen

(Hinweise: 6. Externe Ausgleichsflächen)

Durch diesen Bebauungsplan und der damit verbundenen planungsrechtlichen Vorbereitung zum Bau der neuen Entlastungsstraße werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können nicht verhindern, dass es durch die geplanten Bauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kommt. Die Stadt Bad Nenndorf beabsichtigt diese Beeinträchtigungen auszugleichen.

Eine Eingriffsbilanzierung, nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2008), ist dieser Begründung im Umweltbericht unter Punkt 6 beigefügt.

Der erforderliche Ausgleich wird überwiegend im Plangebiet durch die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Bepflanzung dieser Flächen mit standortheimischen Gehölzen sowie die Entwicklung einer standortangepassten Gras- und Staudenflur gewährleistet. Es verbleibt jedoch aufgrund der Verbreiterung der Entlastungsstraße ein Ausgleichsdefizit von 353 Werteinheiten die nicht im Plangebiet ausgeglichen werden können. Dieser Ausgleich erfolgt auf externen Flächen der Stadt Bad Nenndorf (vgl. Hinweise: Nr. 6 auf dem Bebauungsplan).

Auf dem im Umweltbericht unter Punkt 6 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 81 benannten städtischen Flurstück 4/1 der Flur 2 in der Gemarkung Riehe (Moorwiesen) realisiert die Stadt Bad Nenndorf bereits externe Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 73 A „Kurpark Bad Nenndorf“. Auf dem als Acker genutzten Flurstück mit einer Gesamtgröße von 19.062 m² wird für den Ausgleich für Eingriffe im Rahmen des o.g. Bebauungsplans eine aus der Nutzung genommene Fläche von 720 m² durch Anlage eines Nahrungs- und Blühstreifens (Länge 180 m, Breite 4 m) ökologisch aufgewertet. Der Wert der Fläche wird dadurch um 2 Wertstufen gesteigert.

Um die Eingriffsfolgen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 81 zu kompensieren, wird die Stadt Bad Nenndorf den Nahrungs- und Blühstreifen (Maßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 73 A) um 180 m² (1 m auf der Länge von 180 m) vergrößern. Die dadurch erzielbare Kompensationsleistung durch Aufwertung um 2 Wertstufen in Höhe von 360 Werteinheiten ist geeignet und ausreichend, das Ausgleichsdefizit von 353 Werteinheiten zu kompensieren (Überschuss 7 Werteinheiten).

Von dem Gesamtgrundstück verbleiben 18.882 m², die für einen zukünftigen Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Durchführung bzw. Sicherung der v.g. Ausgleichsmaßnahmen wird von der Stadt Bad Nenndorf sichergestellt.

3.6 Flächenübersicht

Flächenübersicht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Plangebiet insgesamt **ca. 31.188 m²**

Öffentliche Verkehrsflächen insgesamt **ca. 15.401 m²**

davon:

- Straßenverkehrsflächen ca. 13.243 m²
- Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung: Fuß- u. Radwege ca. 300 m²
- Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung: Öffentliche Parkflächen ca. 719 m²
- Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung: Private Parkflächen ca. 1.139 m²

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen insgesamt

ca. 34 m²

davon:

- Zweckbestimmung: Abfallsammelplatz ca. 30 m²
- Zweckbestimmung: Abwasserentsorgungsstation ca. 4 m²

Grünflächen insgesamt

ca. 15.753 m²

davon:

- Öffentliche Grünflächen: Maßnahmenfläche 1 (ö1) ca. 7.062 m²
- Öffentliche Grünflächen: Maßnahmenfläche 2 (ö2) ca. 3.578 m²
- Öffentliche Grünflächen: Grünanlage (ö3) ca. 2.252 m²
davon: Fuß- und Radweg ca. 33 m²
- Öffentliche Grünflächen: Straßenbegleitgrün (ö4) ca. 2.861 m²
davon: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern ca. 266 m²

4. Nachrichtliche Übernahme

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Am östlichen Rand des Plangebietes, westlich der Bahnhofstraße, beginnt das Heilquellenschutzgebiet der Stadt Bad Nenndorf, welches sich nach Südosten über das Stadtgebiet erstreckt. Die östlichen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes.

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB wird deshalb in den Bebauungsplan die westliche Grenze des „Heilquellenschutzgebietes: Schutzzone HQSG III“ nachrichtlich übernommen; die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Heilquellenschutzgebietes die Versickerung von (nicht schädlich verunreinigtem) Niederschlagswasser ausschließlich über die belebte Bodenzone (Flächen- bzw. Muldenversickerung) zulässig ist.

Sickerschächte oder vergleichbare Anlagen sind innerhalb des Heilquellenschutzgebietes nicht zulässig.

Beabsichtigte geothermische Nutzungskonzepte in der Schutzzone III sind im Sinne des Heilquellenschutzes im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu begutachten.

5. Durchführung des Bebauungsplanes

5.1 Maßnahmen, Kosten, Finanzierung

Durch die im Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ vorbereiteten Maßnahmen entstehen Investitions- und Unterhaltungskosten.

Investitionsmittel sind insbesondere bereitzustellen für:

- Grunderwerbskosten,
- Planungskosten,
- Kosten für Gutachten,
- Herstellungskosten der neuen Entlastungsstraße und des Kreisverkehrsplatzes,
- Herstellungskosten von Ingenieurbauwerken (Brücken bzw. Amphibiendurchlässe),
- Herstellungskosten des neuen Parkplatzes und der Fuß- und Radwegeverbindungen,
- Umbaukosten im Bereich des Bahnhofsvorplatzes und der Bahnhofstraße,
- Renaturierungskosten des Haster Baches,
- Herstellungskosten der Retentionsflächen und der Regenwasserrückhalteflächen,
- Herrichtungskosten der öffentlichen Grünflächen mit Bepflanzungen.

Die anfallenden Kosten sollen mit 60 % über (R-GVFG) finanziert werden.

Die Unterhaltungskosten (Grünpflege etc.) liegen bei der Stadt Bad Nenndorf.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in die jeweiligen Haushaltspläne eingestellt.

5.2 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind zur Durchführung der Bebauungsplanänderung nicht erforderlich, da sich die für die Realisierung der geplanten Maßnahmen erforderlichen Flächen überwiegend im Eigentum der Stadt Bad Nenndorf befinden.

Die Stadt Bad Nenndorf strebt an, zusätzlich erforderliche Flächen, die nicht im Eigentum der Stadt Bad Nenndorf stehen, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens dieses Bebauungsplanes zu erwerben bzw. durch notarielle Kaufangebote zu sichern.

6. Umweltbericht

Der Umweltbericht mit Umweltprüfung wurde ausgearbeitet von:

Dipl.-Ing. Heike Schepelmann, Landschaftsarchitektin BDLA – Planungsgruppe Lärchenberg.

6.1 Einleitung

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht nach § 2a BauGB dargestellt. Entsprechend § 1a BauGB ist im Bebauungsplanverfahren die Eingriffsregelung nach § 15 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzuwenden.

Im Folgenden werden vorliegende Ergebnisse dieser Umweltuntersuchung für die Planung dargelegt. Die Beurteilung der Umweltbelange erfolgt hinsichtlich der Schutzgüter 'Pflanzen und Tiere', 'Boden', 'Wasser', 'Luft/ Klima' und 'Landschafts- bzw. Ortsbild/ Erholung'. Darüber hinaus werden Aussagen zu den Schutzgütern 'Mensch' sowie 'Sach- und Kulturgüter' getroffen. Zur Bewertung der Schutzgüter werden die Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/1994) unter Berücksichtigung von Aktualisierungen sowie die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2008) herangezogen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Abschätzung der Folgewirkungen für die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans verursacht werden. Die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die beabsichtigte Planung werden benannt (Prognose). Im Abgleich von Bestand und zukünftiger Situation nach Planung werden voraussichtliche Eingriffe ermittelt und Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Schutzgüter entwickelt.

Wesentliche Grundlage für die Bewertung ist die Erfassung der aktuellen Situation von Flora und Fauna durch eine Biotoptypenkartierung, die bei Ortsvergleichen im September 2010 und im März 2011 festgestellt wurden. Umwelterhebliche Veränderungen betreffen Teile des gesamten Geltungsbereiches, relevant für die Eingriffsbilanz sind jedoch nur die Gebiete, für die eine bauliche Entwicklung bisher nicht durch rechtsgültige Bebauungspläne oder durch die Zulässigkeit nach § 34 BauGB gesichert ist (vgl. Übersichtskarte S. 1).

- **Darstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes**

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand Bad Nenndorfs westlich des Bahnhofs und umfasst Teile der Siedlungsbereiche, gleichzeitig werden landwirtschaftlich genutzte Flächen einbezogen. Der Haster Bach durchquert das Gebiet in süd-nördlicher Richtung.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der westlichen Entlastungsstraße vom südlich gelegenen Baugebiet „Vordere Hohefeld“ und deren Anbindung an die Bahnhofstraße bzw. die Bornstraße im Bereich des Bahnhofsvorplatzes.

Die geplante Trasse der neuen Entlastungsstraße verläuft durch den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15a „Sportgelände“, der für das Plangebiet „Sportanlagen“ festsetzt. Eine Änderung ist für diesen Bereich erforderlich. Der Anschluss an vorhandene innerörtliche Straßen sowie an den ersten Abschnitt der Entlastungsstraße macht zusätzlich Anpassungen des Bebauungsplanes Nr. 15a „Sportgelände“, 2. Änderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ erforderlich.

Der verkehrsplanerische Entwurf (Ingenieurbüro Kruse, Porta Westfalica, 2012) sieht auf einer Länge von ca. 520 m eine zweistreifige Fahrbahn mit einer Breite von 6,75 m Breite und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vor. Im Süden schließt die Trasse an den vorhandenen 1. Bauabschnitt der Entlastungsstraße im Baugebiet „Vordere Hohefeld“ an. Die Straße verläuft im Weiteren parallel zum Haster Bach, der im nördlichen Abschnitt gequert wird. Der gesamte Straßenabschnitt wird von einem Fußweg und einem Radweg von insgesamt 4,00 m Breite zzgl. eines Sicherheitsstreifens in 0,75 m Breite begleitet. Nordwestlich entlang der Trasse schließt ein 5 m breiter Grünstreifen an, der u.a. in Form einer leichten Rasenmulde das Oberflächenwasser aufnimmt.

Ein weiterer Fuß- und Radweg wird östlich der Entlastungsstraße erstellt, welcher über eine Querungshilfe gefahrlos erreichbar ist. Er verläuft durch die geplante Grünfläche (ö1) entlang des Haster Baches und bindet nach Querung des Baches an die vorhandene Fuß- und Radwegebeziehung bei den Sport- und Freizeitanlagen in Richtung Bahnhofsvorplatz an. Am Bahnhofsvorplatz wird der Anschluss an die vorhandenen Straßen mittels eines Kleinen Kreisverkehrs (KVP) mit Durchmesser 28 m geschaffen. Teile der bisherigen Verkehrsflächen werden im Zuge der Anpassung an die neue Verkehrsführung verändert. Dies betrifft besonders den Bahnhofsvorplatz. In größerem Umfang werden auch Parkieranlagen für Kfz neu geordnet. So ist eine größere Fläche für private Stellplätze und Garagen westlich des Bahnhofsgebäudes vorgesehen, die innerhalb einer Grünfläche liegt. Die Verkehrsanlagen werden durch festgesetzte Baumanpflanzungen entlang der Trasse und flächenhafte Begrünung mit Gehölzen bzw. Rasen und Grünland eingebunden. Im Umfeld des Kreisverkehrs sind weitere Querungshilfen für Fußgänger vorgesehen, Fuß- und Radwegebeziehungen werden angepasst.

Der Haster Bach wird an zwei Stellen berührt: die Fahrbahnquerung soll mithilfe eines Durchlassbauwerks bewerkstelligt werden, für den Fußgänger- und Radverkehr ist im Zuge des o.g. Weges in Höhe der Sporthalle eine Brücke vorgesehen.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt beiderseits des Haster Baches unterschiedlich. Der westliche Straßenabschnitt wird durch Direktabfluss über das Bankett zur Versickerung in die

öffentliche Grünfläche (ö1) zwischen Haster Bach und der geplanten Straße entwässert. Die überschüssigen Niederschlagsmengen fließen einer naturnah auszubildenden Flutmulde innerhalb dieser Grünfläche zu. Diese nimmt auch den Abfluss des Haster Baches bei Hochwassersituationen auf. Von hier wird das Wasser gedrosselt wieder dem Haster Bach zugeführt.

Die nördlichen Verkehrsflächen werden mittels Regenwasserkanal im Freigefälle der Regenwasserrückhaltefläche in der öffentlichen Grünfläche (ö2) westlich des Bahnhofs zugeleitet. Die Weiterleitung erfolgt über einen gedrosselten Abfluss nach Norden ebenfalls zum Vorfluter Haster Bach.

Durch die Planung werden Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Orts- bzw. Landschaftsbild vorbereitet (Flächenversiegelung, Verlust von Bestandsbäumen und –gehölzen, Verlust von Vegetationsflächen, Eingriffe in ein Fließgewässer). Diese betreffen den Bereich der bisher bauleitplanerisch nicht überplanten Flächen westlich des Haster Baches.

- **Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Bedeutung für den Bauleitplan**

Die Prüfung, ob Umweltauswirkungen als erheblich anzusehen sind, erfolgt vor dem Hintergrund rechtlich fixierter Umweltschutzziele (Umweltqualitätsziele). Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind darüber hinaus auch die Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen, besonders des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, in der Umweltprüfung heranzuziehen. Umweltschutzziele, die für diese Prüfung relevant sein können, werden im Folgenden benannt und erläutert.

Fachgesetze

Die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG verfolgt das Umweltschutzziel, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen sowie alle wesentlichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen mit dem Ziel zu kompensieren, den Zustand von Natur und Landschaft insgesamt nicht zu verschlechtern. Erhebliche Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu vermeiden und ggf. auszugleichen. Die Umsetzung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen einer Bilanzierung von Eingriffen und dem geplanten Ausgleich (s. Kap. 6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich), die sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2008) orientiert.

Nach § 44 des BNatSchG gelten für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten bestimmte Beeinträchtigungsverbote, die bei der Umsetzung der Planung zu beachten sind. Vorkommen besonders geschützter Arten sind auch im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten.

Das Umweltschutzziel des § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, gebietet einen möglichst geringen Flächenverbrauch sowie einen schonenden Umgang mit dem Boden. Maßnahmen zur Beschränkung der Bodenversiegelung ergeben sich aus § 14 Abs. 4 NBauO. Danach dürfen Stellplätze, Zufahrten und Fahrgassen - wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird - nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser zum überwiegenden Teil versickern kann.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht bzw. gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Fachplanungen

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (von Luckwald 1995) klassifiziert den offenen Landschaftsraum im Nordwesten des Plangebietes als „Ausgeräumte Landschaft mit visueller Verwundbarkeit“ und empfiehlt eine Durchgrünung mit Hecken, Feldgehölzen, Obstbaumbeständen und Einzelbäumen. Für die derzeitige Ortsrandsituation westlich des Bahnhofs und im Bereich der Gebäude und großflächigen Stellplatzanlagen beim Sportzentrum sind zur Behebung der mangelnden landschaftlichen Einbindung landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Radwegeverbindung entlang der Bahnhofstraße soll als Grünverbindung erhalten und entwickelt werden.

Die naturnahe Gewässerumgestaltung des Haster Baches ist vorrangig.

Auf der Brachlandfläche am Haster Bach (Flurstück 7/12, Teil West) wurden Funde von geschützten/seltenen Pflanzenarten (Große Klette - *Arctium lappa* und Sandwegerich - *Plantago arenaria*) verzeichnet, die jedoch derzeit nach der „Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsen und Bremen“ 2004, nicht gefährdet sind.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

• Bestandsaufnahme und Bewertung

Schutzgut Mensch

- Bestand und Bewertung

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich in der gewachsenen Ortslage südlich des Bahnhofs, östlich des Geltungsbereiches Wohnnutzungen. Diese unterliegen einer Geräuschvorbelastung aus dem Schienenverkehr der Deutschen Bahn, dem Zu- und Abfahrtsverkehr des Bahnhofs und der Parkplätze am Bahnhof, dem innerörtlichen Straßenverkehr auf der Bahnhofstraße sowie den Geräuschemissionen der vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Erholungs- und Freizeitnutzungen

Im Hinblick auf Freizeit und Erholung sind vor allem die Freiflächen südlich des Geltungsbereichs (Hallenbad, Sporthallen, Sportflächen, Wohnmobilstandort) für Bad Nenndorf von Bedeutung. Die landwirtschaftlichen Flächen spielen aufgrund der derzeit intensiven Nutzung und mangelnder Infrastruktureinrichtungen für diesen Belang keine Rolle.

- Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Immissionen

Zur Abschätzung der zukünftigen Geräuschbelastungen, der an das Plangebiet angrenzenden Wohnnutzungen, wurde ein „Schalltechnisches Gutachten“ (vgl. Anlage 2) erstellt. Das Gutachten kommt u.a. zu folgendem Ergebnis: „... *Demnach sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.*“ Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die angrenzenden Wohnnutzungen keinen erheblichen zusätzlichen Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr der Entlastungsstraße ausgesetzt werden, so dass gesunde Wohnverhältnisse weiterhin sichergestellt werden können. Die Freiflächen an den Freizeitanlagen sind von der potenziellen Lärmquelle Entlastungsstraße ausreichend weit entfernt, so dass hier mit keiner weiteren Verschlechterung zu rechnen ist.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Kirchwehrener Hügelland dominiert seit Jahrhunderten die ackerbauliche Nutzung. Gehölzstrukturen finden sich in dieser flachwelligen Landschaft nur entlang von Wegen und Wasserläufen. Als potenziell natürliche Vegetation ohne Einfluss des Menschen wären auf den Pseudogley-Parabraunerden des Plangebietes Buchenmischwälder verbreitet, in stärker grundwasserbeeinflussten Bereichen wie dem Haster Bach auch Eichen-Hainbuchenwälder (Meisel, 1960, siehe Schutzgut Boden).

- Bestand und Bewertung

Pflanzen

Im Plangebiet wurden im März 2011 nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (von DRACHENFELS 2004) die folgenden Biotoptypen festgestellt:

- Acker (A)
Ackerflächen nehmen den größten Teil des Geltungsbereiches ein. Großflächige Ackerfluren schließen sich auch nördlich bis zur Kläranlage sowie nach Westen an.
- Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)
Den Haster Bach begleitet auf der westlichen Seite ein intensiv bewirtschafteter Grünlandstreifen in ca. 6-10 m Breite (Gewässerrandstreifen).
- Mäßig ausgebauter Bach (FXM)
Im mittleren Abschnitt wurde der Haster Bach naturnäher zurückgebaut. Die Betonsohlshalen wurden entfernt, er weist einen geschwungenen Verlauf auf, die Ufer sind jedoch recht steil und eine bachtypische Vegetation fehlt weitgehend. Die Ufer sind überwiegend durch Grasfluren und nitrophile Hochstauden bedeckt.
- Stark ausgebauter Bach (FXS)

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs zeigt der Haster Bach noch einen stark naturfernen Zustand. Aufgrund des schmalen und geraden Verlaufs, steiler (Abbruch-)Ufer und der durch Betonschalen befestigten Sohle kann sich eine gewässertypische Vegetation nicht ausbilden.

- Baumhecke (HFB)

Entlang der südlichen Grenze der Brachlandfläche auf dem Flurstück 7/12 befindet sich ein mehrreihiger Streifen aus ausgewachsenen Bäumen. Der Bestand setzt sich vor allem aus Baumweiden, Pappeln und Feldahorn sowie Hainbuchen zusammen. Ein kleineres Baumgehölz befindet sich auch nördlich des Tennisplatzes außerhalb des Geltungsbereichs (Fichte, Lärche, Kirsche, Birke, Holunder und Korallenbeere (*Symphoricarpos chenaultii*) im Unterwuchs.

- Hecke aus Sträuchern und Bäumen (HFM)

Entlang des östlichen Ufers des Haster Baches stockt eine Gehölzreihe aus Bäumen und wenigen Sträuchern. Der Bestand wird von Weiden und Erlen dominiert, daneben finden sich Hainbuche und Feldahorn, aber auch die standortfremde Kiefer. Im Unterwuchs stehen neben standortangepassten Sträuchern wie Hasel, Hartriegel, Schlehe, Weide und Liguster auch Kultursträucher wie Spiere und Gelbholz-Hartriegel.

Weiter südlich stockt ein dichter Bestand aus Eschen, Erlen, Weiden und Hasel.

- Sonstiger Gehölzbestand (HPS)

Die Grenze zwischen nördlicher Ackerfläche und dem Brachland bzw. dem Gelände des Hallenbades bildet eine freiwachsende Strauchhecke. Sie besteht aus Weiden, Feldahorn und Hainbuche. Eingestreut sind Kultursträucher wie Gelbholz-Hartriegel und sibirischer Hartriegel.

- Sonstiges Sukzessionsgebüsch (BRS)

Auf großen Teilen der Brachfläche entwickeln sich flächenhaft Pioniergehölze aus Erlen und (Zitter-)Pappeln, eingesprengt auch Gelbholz- und Sibirischer Hartriegel.

- Boden-Lagerflächen (EL)

Die Brachfläche auf dem Flurstück 7/12 stellt sich als topographisch unregelmäßig geformte Bodenlagerfläche dar. Diese ist überwiegend bedeckt von einer

- Artenarmen Ruderalflur (UNG)

Grasige Bestände mit Dominanz von Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*) wechseln sich auf trockenen Flächen mit Goldrutenflur (*Solidago canadensis*) ab, in feuchten Senken kommen kleinflächig auch Binsen vor.

Auf der tieferliegenden Fläche zwischen Sporthalle und Brachland bis zum Haster Bach hat sich

Eine

- Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)

etabliert. Kleinflächig treten Bestände von Beinwell (*Sisymbrium officinale*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) oder Großer Brennessel (*Urtica dioica*) in den Vordergrund, auch Stauden-Knöterich (*Fallopia*) tritt am Rande zum südlichen Grundstück auf.

Am Haster Bach findet sich ein

- Einzelbaum (HB)

Es handelt sich um eine mittelgroße Walnuss mit Stammdurchmesser/ Kronendurchmesser ca. 0,35 m/ 6,00 m.

Zwischen der nördlichen Ackerfläche und dem Parkplatz bzw. dem Wohnmobilstandort stehen drei Hainbuchen und ein mehrstämmiger Bergahorn. Die Flächen unter diesen Bäumen sind von stickstoffliebenden

- Ruderalfluren (UR)
bedeckt.

Auf den bebauten Grundstücken bzw. im innerörtlichen Straßenraum und auf Parkplätzen wachsen

- Einzelbäume des Siedlungsbereichs (HE)

Auf dem Bahnhofsvorplatz stehen ältere und bis auf eine Birke gesunde, mittlere und große Bäume (Buche, Linde, Birken, Esche) sowie jüngere Bäume, die vermutlich im Zusammenhang mit Umbau- und verkehrlichen Ausbaumaßnahmen sowie auf Parkplätzen gepflanzt wurden (Amerikanische Roteiche, Feldahorn, Zierkirsche).

Diese stehen zum Teil in

- Rabatten (ER)

Zierbeete, die mit bodendeckenden Stauden oder Gehölzen bewachsen sind

- Zierhecke (BZH)

Zwischen dem Wohnmobilstandort und dem Tennisplatz findet sich eine schmal geschnittene, ca. 6 m hohe Hainbuchen-Hecke. Auf der Grünfläche entlang der Bahnhofstraße steht eine Ziergehölzhecke aus unterschiedlichen Straucharten (u.a. Feldahorn, Forsythia, Weißdorn, Holunder, Schneeball, Hartriegel, Hasel).

- Scherrasen (GRA)

Kleinere Verkehrsgrünflächen sind mit Rasen angesät, deren Arteninventar aufgrund intensiver Pflege vermutlich eher wenig vielfältig ist.

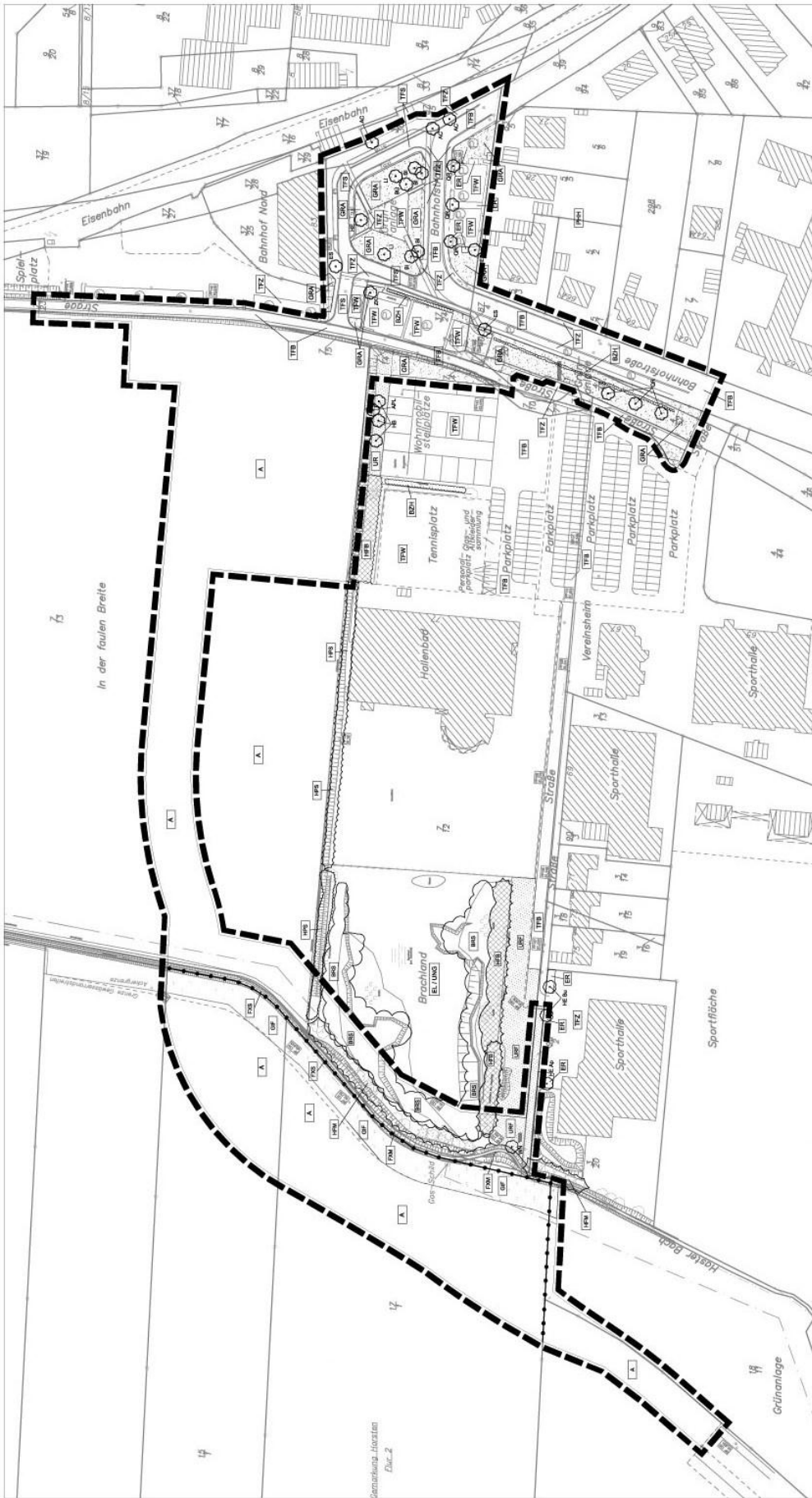
Befestigte Flächen (Straßen, Wege, Plätze) sind in

- Asphaltfläche (TFB)
- Fläche mit Betonsteinpflaster (TFZ) oder
- Wassergebundene Wegedecke (TFW)

zu differenzieren. Der Bahnhofsvorplatz ist teilweise mit

- Natursteinpflaster (TFS)
belegt.

Die festgestellten Biotoptypen sind in der nachfolgenden Biotoptypenkarte dargestellt.



Biotypen

- A Acker
- GIF Feuchtes Intensivgrünland
- FXM Mäßig ausgebauter Bach
- FXS Stark ausgebauter Bach
- HFM Hecke aus Sträuchern und Bäumen
- HFB Baumhecke
- HPS Sonstiger Gehölzbestand
- BRS Sonstiges Sukzessionsgebüsch
- EL Boden-Lagerflächen
- UNG Artenarme Ruderalflur

- URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
- UR Sonstige stickstoffliebende Ruderalflur
- ER Rabatte (Ziergehölze, bodendeckende Stauden)
- PHH Heterogenes Hausgartengebiet
- BZH Zierhecke
- GRA Scherrasen
- TFB Asphaltfläche
- TFS Natursteinpflaster
- TFW Wassergebundene Wegedecke
- TFZ Fläche mit Betonsteinpflaster

- ← Bereich Eingriffsfächen
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bäume

- AC - Feldahorn (Acer campestre)
- AP - Apfel
- APL - Spitzahorn (Acer platanoides)
- BI - Sand-Birke (Betula pendula)
- BU - Säulen-Buche (Fagus sylvatica spec.)
- EI - Stiel-Eiche (Quercus robur)
- ES - Esche (Fraxinus excelsior)
- HB - Hain-Buche (Carpinus betulus)
- LI - Winter-Linde (Tilia cordata)
- OR - Amerikanische Eiche (Quercus rubra)
- WN - Walnus (Juglans regia)
- ZK - Zier-Kirsche (Prunus spec.)

PLANUNGSGRUPPE LÄRCHENBERG
 Architekt - Landschaftsarchitekt - Stadtplanung - Ingenieurbüro
 30163 Hainrodt
 Rühmkorfstraße 1
 Tel.: 0511 - 86 31 37
 Fax: 0522 28 20 38

Bad Nenndorf
 Bebauungsplan Nr. 81 "Fortführung westliche Entlastungsstraße"
 BIOTYPEN 1 : 1500 - 27.07.2012



Nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2008) ist den Ackerflächen eine sehr geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zuzuweisen, dem Grünland, den Zierhecken und artenarmen Ruderalfluren eine geringe Bedeutung (Wertstufe 2), den freiwachsenden Hecken und artenreicheren Ruderalfluren eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 3). Der bereits renaturierte Bachabschnitt ist der Wertstufe 3, der stark ausgebaute Abschnitt der Stufe 2 zuzuordnen. Den Bäumen wird je nach Größe ein mittlerer bis hoher Wertfaktor (3 bis 4) zugemessen. Die befestigten, versiegelten und bebauten Flächen sind mit dem Wertfaktor 0 zu belegen.

Nach § 24 NNatG geschützte Biotoptypen kommen im Plangebiet nicht vor. Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten auf den Flächen sind nicht bekannt.

Tiere

Für die Einschätzung der Situation freilebender Tiere kann auf zwei faunistische Gutachten von Dipl. Biol. Thomas Brandt, Lindhorst, 2007 zurückgegriffen werden, die für das Baugebiet Bebauungsplan Nr. 77 „Vordere Hohefeld“, welches im Süden an das Untersuchungsgebiet angrenzt, erstellt wurden. Darüber hinaus wurden in 2011 ebenfalls von Dipl. Biol. Thomas Brandt, Lindhorst, Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien und Feldhamstern im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 durchgeführt (vgl. Anlage 3).

Die Untersuchungsergebnisse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Avifauna

Im Gebiet kommt ein verbreitetes Spektrum an Vogelarten vor. Die Bedeutung der Ackerflächen als Lebensraum für Brutvögel übersteigt nach Ansicht des Gutachters eine lokale oder maximal regionale Wertigkeit nicht.

Nach § 44 BNatSchG besonders geschützte oder besonders gefährdete Vogelarten wurden nicht angetroffen.

Für den Bereich der vorliegenden Planung wurde darum keine aktuelle Untersuchung der Avifauna für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 81 vorgenommen. Angenommen wird, dass sich die Aussagen zu ackerbesiedelnden Vogelarten von 2007 übertragen lassen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die vielfältigen Gehölzstrukturen am östlichen Ufer des Haster Baches sowie auf der angrenzenden Brachfläche einem Spektrum an verbreitet vorkommenden Vogelarten Brut- und Nahrungsraum bieten.

Feldhamster

Der nach FFH-RL Anhang IV streng geschützte Feldhamster besiedelt im Landkreis Schaumburg den westlichen Grenzraum seines Verbreitungsgebietes. Die Lößböden im Plangebiet bieten prinzipiell für die Tiere geeigneten Lebensraum.

Die Untersuchung aus 2007 zum Bebauungsplan Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ ergab kein Vorkommen von Feldhamstern.

Im Sommer/ Herbst 2010 und im Frühjahr 2011 wurde das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 81 nach Feldhamstervorkommen untersucht. Auf dieser Fläche wurden ebenfalls keine Feldhamster nachgewiesen.

Amphibien

In 2007 wurde keine Untersuchung der Artengruppe Amphibien vorgenommen. Eine Überprüfung dieser Gruppe erfolgte darum in 2011.

Im März und April 2011 wurden 53 Erdkröten, 3 Grasfrösche, 13 Teichfrösche sowie 1 Teichmolch beobachtet. Wanderungsbewegungen wurden vor allem in nord-südlicher Richtung festgestellt, wenige von Süden nach Norden. Die meisten Tiere nutzten den Haster Bach und sein Ufer als Wanderstrecke. Zielorte sind die Brache östlich des Haster Baches als primärer Lebensraum sowie das Regenrückhaltebecken südlich des Plangebietes als Laichgewässer. Vermutet wird, dass sich die Tiere auch weiter nach Norden entlang des Haster Baches bewegen. Alle nachgewiesenen Amphibienarten sind besonders geschützt, jedoch in Niedersachsen nicht gefährdet.

- Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die geplante Umnutzung werden die Ackerflur und die bachbegleitenden Grünlandflächen teilweise versiegelt und somit einer dauerhaften tatsächlichen oder potenziellen Nutzung (Lebens-, Brut- oder Nahrungsbiotop) durch freilebende Tiere und Pflanzen entzogen. Die Überplanung durch die Entlastungsstraße wird als potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts gewertet, die im Rahmen der Vermeidung und des Ausgleichs erheblicher Umweltwirkungen zu beachten ist.

Hinsichtlich von Vegetation und Flora sind nur von der Versiegelung ökologisch geringwertige Biotoptypen (Acker, in untergeordnetem Umfang intensiv genutztes Grünland) betroffen.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt sind unterschiedlich zu bewerten. Nach den Ergebnissen der Untersuchung der Artengruppen Feldhamster und Avifauna sind erhebliche, unzulässige Auswirkungen auf diese Tierarten nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Querungsbauwerke am Haster Bach können dagegen Wanderungsbewegungen von Amphibien oder Kleinsäugetern im Bachlauf behindert werden. Auch von der für den Fußgänger- bzw. Radverkehr in Höhe der Sporthalle geplanten Brücke können Behinderungen der freilebenden Tierwelt ausgehen.

Vom Straßenverkehr selbst könnten störungsempfindliche Tierarten beeinträchtigt werden. Solche Tierarten wurden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans jedoch nicht nachgewiesen.

Schutzgut Boden

- Bestand und Bewertung

Das Plangebiet gehört naturräumlich zum Kirchwehrener Hügelland als Teil der Kalenberger Lößbörde und liegt am Übergang zum Kalenberger Bergland, zu dem der nordwestliche Deister gehört (Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 86 Hannover, Meisel 1960). In dieser flachwelligen Landschaft liegt ein nur dünner Lößschleier über der Grundmoräne oder Kreideschichten. Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf weist für das Plangebiet großflächig Pseudogley-Parabraunerden aus. Das Ausgangsmaterial ist weichsel-eiszeitlicher Löss, der im Laufe

der Bodenbildung zu Lösslehm verwittert ist. Dabei können teilweise Stauwasserhorizonte entstanden sein.

Diese fruchtbaren Böden werden intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Sie sind als stark überprägte Naturböden einzuordnen, die durch die Bewirtschaftung bis in den Untergrund verändert sind. Ein besonderer Schutzbedarf besteht für dieses Schutzgut mit allgemeiner Bedeutung nicht. Die natürlichen Funktionen der Böden in den Siedlungsgebieten einschließlich der Verkehrsflächen sind sehr stark eingeschränkt, sie haben für den Naturhaushalt nur eine geringe Bedeutung.

Nach dem Bodengutachten zum südlich gelegenen Baugebiet „Vordere Hohefeld“ (Ing. Büro gpb Arke, Hess. Oldendorf 2007) stehen dort unter einem 0,30 bis 0,40 m dicken humosen Oberboden Lössablagerungen (schluffiger Feinsand mit geringen Tonanteilen) bis in durchschnittlich 1,0 bis 1,5 m Tiefe an. Unterhalb der Lössdecke lagern mitteldichte, schwach schluffige Sande mit lagenweise geringen Kiesanteilen bis in durchschnittlich 2,50 m Tiefe.

Besondere Beeinträchtigungen der Böden durch Schadstoffeintrag sind nicht bekannt. Im Verdachtsverzeichnis des Landkreis Schaumburg sind keine Altablagerungen oder Altstandorte für das Plangebiet verzeichnet.

- Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Planung führt zu einer Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten und unterschiedlich bewachsenen Böden (Acker und intensiv genutztes Grünland). Auf den betroffenen Flächen gehen wesentliche Funktionen der Böden im Naturhaushalt verloren. Diese Beeinträchtigungen sind als erhebliche Umweltauswirkungen zu werten, die im Rahmen der Vermeidung und des Ausgleichs erheblicher Umweltauswirkungen zu beachten sind.

Schutzgut Wasser - Grundwasser

- Bestand und Bewertung

Nach Angaben des Landschaftsplans Nenndorf liegt die Grundwasserneubildung unter den Ackerflächen im Plangebiet zwischen 201 und 250 mm/a. Sie ist damit als hoch einzustufen. Die Grundwasserfließrichtung verläuft in Richtung Norden. Bei den Untersuchungen zum Bodengutachten für das zum Baugebiet „Vordere Hohefeld“ (Ing. Büro gpb Arke, Hess. Oldendorf 2007) wurde am 26.09.06 freies Grundwasser in 1,61 m bis 1,82 m Tiefe, am 23.10.07 in 1,04 m bis 1,46 m Tiefe vorgefunden. Teilweise wurde auf dem tonigen Verwitterungshorizont Stauwasser angetroffen. Aus den anstehenden Bodenuntersuchungen wird weiterer Aufschluss zu den Grundwasserverhältnissen und der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Geltungsbereich erwartet.

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist die Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen gering, ein besonderer Schutzbedarf besteht für dieses Schutzgut nicht. Jedoch ist der Stoffeintrag aus der intensiven Landbewirtschaftung prinzipiell belastend.

Unter den Siedlungsflächen ist die Grundwasserneubildung aufgrund der Versiegelung stark eingeschränkt, das Schutzgut ist von geringer Bedeutung.

Teile der Flächen im östlichen Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 81 liegen im Heilquellenschutzgebiet der Stadt Bad Nenndorf (Schutzzone III).

- Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser

Die geplanten Bodenversiegelungen bewirken eine Reduzierung der Grundwasserneubildung, die angesichts eines hohen Grundwasserneubildungspotenzials als erhebliche Umweltauswirkung gewertet wird.

Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer

- Bestand und Bewertung

Der Haster Bach ist als Fließgewässer der Börden mit unter naturnahen Bedingungen mäßiger Fließgeschwindigkeit und teilweise hohen Uferböschungen zu charakterisieren. Zur Wasserqualität im Abschnitt des Plangebietes liegen keine Informationen vor.

Der Bach quert das Plangebiet von Süd nach Nord. Es handelt sich um ein Gewässer II. Ordnung mit begradigtem Verlauf und technisch ausgebildetem Querschnitt, das als naturfern zu kennzeichnen ist. Abweichend davon ist er in seinem unteren Abschnitt innerhalb des Plangebietes bedingt naturnah umgestaltet worden.

- Auswirkungen auf das Schutzgut Fließgewässer

Durch die geplanten Bauwerke zur Querung des Haster Baches für Fahrbahn und Fußgängerbrücke kann der Abflussquerschnitt des Baches reduziert werden, durch Überbauung und Versiegelung wird die Retentionsleistung der Bachau eingeschränkt.

Schutzgut Klima/Luft

- Bestand und Bewertung

Die Samtgemeinde Nenndorf liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima. Kennzeichnend sind dabei für das im Börden- bzw. Flachlandklima gelegene Plangebiet Winde, die mit hohen Geschwindigkeiten überwiegend aus Richtung West/Südwest kommen, sowie mittlere Niederschlags- und Temperaturwerte (DWD 1964, zitiert nach Landschaftsplan Nenndorf). Das Plangebiet liegt in einem Übergangsbereich zwischen einem Klima locker bebauter Siedlungsbereiche und einem Freilandklimatop und ist lufthygienisch sowie hinsichtlich des lokalen Klimas als wenig beeinträchtigt anzusehen. Über den weiträumigen Ackerflächen entsteht Kaltluft, die eine hohe Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung der östlich anschließenden Siedlungen besitzt.

- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft

Die geplante Versiegelung bisher un bebauter Flächen und die Lage der Straßentrasse in der Hauptwindrichtung können prinzipiell Einfluss auf das lokale Klimageschehen am Nordwestrand Bad Nenndorfs haben. Der Entzug von Kaltluftentstehungsgebieten durch zusätzliche Versiegelung betrifft jedoch nur einen geringen Flächenanteil in unmittelbarer Nähe zu bebauten Gebieten. Zudem liegen die Eingriffsflächen westlich der teils hochragenden Gehölze östlich des Haster Baches und auf dem brachliegenden Flurstück, so dass die Auswirkungen für Sportfreiflächen und Wohngebiete voraussichtlich nicht wirksam sein werden.

Ebenso ist davon auszugehen, dass zu erwartende Emissionen aus dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen des neuen Abschnitts der Entlastungsstraße trotz der vorherrschenden Windrichtung wegen der Entfernung und der Filterwirkung durch die genannten Gehölze voraussichtlich keine Verschlechterung der lufthygienischen Situation auf den Freiflächen der Sportanlagen sowie für die östlichen Wohngebiete bewirken werden.

Schutzgut Landschaft

- Bestand und Bewertung Landschaftsbild/Erholung

Das Landschaftsbild im Bereich des des Plangebietes wird durch die weiten und ungegliederten Ackerflächen bestimmt. Der bebaute Ortsrand ist vorrangig durch voluminöse und kaum gegliederte, kubisch geformte Gebäude der drei Sporthallen und des Hallenbades sowie diese umgebende, ungegliederte Parkplatzflächen gekennzeichnet. Eine Einbindung dieses Siedlungskomplexes gegenüber der offenen Landschaftsraum im Westen ist jedoch durch die dichten Baum-Strauchhecken entlang des Haster Baches sowie Baumreihen und Gehölzhecken nördlich des Hallenbades, Tennisplatz und Wohnmobilstellplatz fast durchgehend gegeben. Das ehemalige Bahnhofsgebäude fügt sich aufgrund alten Baumbestands und jüngerer Gehölzbestände gut in das Landschaftsbild ein. Das Klärwerk nördlich des Plangebietes bildet aufgrund fehlender Eingrünung noch immer einen visuellen Störfaktor.

Für das Natur- und Landschaftserleben im Sinne der Naherholung hat das Gebiet im näheren Umfeld der Ortslage von Bad Nenndorf derzeit keine Bedeutung, die Landschaft weist auch keine entsprechenden Infrastruktureinrichtungen auf.

Die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ist im bisher unbebauten bzw. unbeplanten Teil des Geltungsbereichs vermindert und überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar. Das Landschaftsbild weist hier eine mittlere Bedeutung auf.

- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung

Die geplante Entlastungsstraße führt vor dem Hintergrund einer mittleren Bedeutung des Plangebietes sowie des betroffenen Landschaftsraums für das Natur- und Landschaftserleben zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden. Ein besonderer Schutzbedarf besteht im Hinblick das Schutzgut Landschaft im angrenzenden Landschaftsraum.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen. Im Plangebiet sind derzeit solche Objekte nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist jedoch mit archäologischen Funden zu rechnen, die nach § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig sind.

Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für andere Schutzgüter nach sich ziehen.

Die Umnutzung von unversiegeltem Boden für den Straßenbau führt nicht nur zu einem Verlust von Bodenfunktionen, sondern beeinflusst darüber hinaus den lokalen Wasserhaushalt und gegebenenfalls das örtliche Kleinklima. Die versiegelten Böden können kein Wasser mehr speichern, so dass sich der Oberflächenwasserabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung sinkt. Diese Wechselwirkung führt im vorliegenden Fall angesichts der relativ geringen zusätzlichen Versiegelung voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Die dauerhafte Inanspruchnahme von offenen Böden für Bauland und Verkehrsflächen bewirkt außerdem den Verlust von Lebensraum für freilebende Tier und Pflanzen. Diese Folgewirkung ist als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt zu bewerten.

• Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der größere Teil der neuen Entlastungsstraße wird innerhalb von bereits durch Bebauungspläne überplante Flächen geführt, deren Festsetzungen entsprechend geändert werden. Die planungsrechtlich festgesetzte Nutzung der nördlich des Plangebietes gelegenen Sportentwicklungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 15a bleiben weiterhin unverändert.

Westlich des Haster Baches müssen derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche aufgegeben werden. Sie werden zum Teil dauerhaft versiegelt. In den Verlauf des Haster Baches wird an zwei Stellen durch Verkehrsbauwerke eingegriffen. Angrenzende Flächen werden für Zwecke der Regenwasserregulierung genutzt und z.T. dadurch ökologisch aufgewertet. Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer werden verbessert.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die für die Entlastungsstraße vorgesehenen Flächen voraussichtlich zunächst unverändert landwirtschaftlich genutzt.

Die hohe Verkehrsbelastung auf der Bahnhofstraße insbesondere im Kreuzungsbereich der Horster Straße wird dauerhaft erhalten bleiben und sich noch verstärken (siehe Verkehrsgutachten); erhebliche Umweltauswirkungen durch die dann steigenden Geräusch- und Abgasbelastungen der Anwohner an der Bahnhofstraße können nicht ausgeschlossen werden.

Werden jedoch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 15a „Sportgelände“ umgesetzt, der überwiegend „Sportanlagen“ festsetzt, kann ein Flächenanteil von bis zu 60 %

für Gebäude, Nebenanlagen und Erschließung der Flächen für Freizeitnutzungen versiegelt werden.

Der Bereich westlich des Haster Baches würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

- **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Eingriffsbilanz

Die Eingriffsbilanz mit der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2008). Kennzeichnend für dieses Verfahren ist die Verbindung eines biotoptypbezogenen Wertfaktors und der Biotopgröße, die die Grundlage für die Bewertung von Natur und Landschaft bildet. Das Produkt aus diesen beiden Eingangsgrößen wird als Flächenwert (angegeben als Werteinheit) bezeichnet. Es wird angenommen, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild aufweist, der zu der Fläche in Beziehung gesetzt werden kann. Die Skala der Wertstufen bewegt sich dabei zwischen 1 („weitgehend ohne Bedeutung“) und 5 („sehr hohe Bedeutung“).

Der Kompensationsbedarf errechnet sich aus der Differenz der Flächenwerte des Ist-Zustandes im Vergleich zum Planungszustand (Soll-Zustand). Den Biotoptypen kann im Hinblick auf das betroffene Schutzgut zudem ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann. Sofern ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wird, erfordert dies besondere Maßnahmen der Vermeidung oder des Ausgleichs. Dies ist bei dieser Planung nicht der Fall.

Der weitaus überwiegende Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 81 ist bereits durch Bebauungspläne gemäß § 30 BauGB überplant bzw. es besteht Baurecht nach § 34 BauGB. Für die vorliegende Eingriffsbetrachtung ist für diese Flächen ein Ausgleich nicht erforderlich, da die Eingriffe gemäß § 1a Abs. 3 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig waren. Die Eingriffsregelung ist danach lediglich auf die Flächen westlich des Haster Baches anzuwenden (vgl. S. 28 Karte Biotoptypen). In der nachfolgenden Tabelle 1 werden der Bestand bei Planungsbeginn und die Wertigkeiten nach Planung flächenbezogen für diesen Bereich gegenübergestellt und bilanziert.

Generell ist bei der Beurteilung planerischer Vorhaben zu beachten, dass nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind darüber hinaus unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die im Planverfahren berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen und die in die Planung aufgenommenen Kompensationsmaßnahmen werden nachfolgend dargestellt und bewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

Im Einzelnen sind innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild vorgesehen:

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zum Schutz des Lebensraums Haster Bach und der ihn besiedelnden Tierarten (Amphibien, Kleinsäugerarten) wird zwischen dem Bach und der geplanten Straßentrasse eine öffentliche Grünfläche (ö1) mit einer zwischen ca. 20 und 30 m variierenden Breite festgesetzt.

Der Betondurchlass unter der Fahrbahn soll nach dem Entwurf der Straßenausbauplanung mit einem überbreiten Querschnitt hergestellt und beidseitig mit Trockenbermen aus übererdeten Wasserbausteinen versehen werden, um Amphibien- und Kleinsäugerwanderungen zu ermöglichen. An den Stirnstücken des Bauwerks werden diese in die Grabenböschung ausgezogen und die Tiere gegenüber der Straßentrasse zusätzlich durch eine Amphibienleitwand abgeschirmt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraums dieser Tierartengruppen werden dadurch vermieden.

Die Fußgängerquerung ist als Brücke in einer Holz-/Stahlkonstruktion geplant. Erhebliche Eingriffe in das Lebensraumgefüge des an dieser Stelle bereits renaturierten Bachbetts können so wegen des geringen Flächenbedarfs für die bauliche Verankerung vermieden werden.

Für den Lebensraum Bach und die in diesem Bereich lebenden Tiere verbleiben nach Realisierung dieser vorbeugenden Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Boden

Die Bodenversiegelung für die geplante Straße (zweistreifige Fahrbahn mit ÖPNV) erfolgt in einer Breite von 6,75 m zzgl. eines Sicherheitsstreifens von 0,75 m. Der Fuß- und Radweg wird in einer Breite von 4,00 m fahrbahnbegleitend fortgeführt

In der rechnerischen Bilanzierung wird der in Ost-West-Richtung verlaufende Fuß- und Radweg innerhalb der geplanten Extensiv-Grünfläche nicht gesondert aufgeführt, da die Verbindung bereits im B-Plan Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ festgesetzt und in der Eingriffsbetrachtung berücksichtigt worden war. Er wurde in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans mit aufgenommen und lediglich um einige Meter nach Norden verschoben.

Der Eingriff durch Versiegelung beträgt insgesamt ca. 2.679 m².

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die geplante Rückhaltung der Niederschläge von den Straßenflächen bewirkt, dass trotz zusätzlicher Versiegelung der örtliche Wasserhaushalt nicht stärker belastet wird.

Für den nördlichen Abschnitt ist eine Regenwasserrückhaltefläche vorgesehen, die in die öffentliche Grünfläche (ö2) eingebettet und naturnah ausgebildet werden soll. Von dort verläuft gedrosselt die Zuleitung in den Haster Bach als Vorfluter über einen Regenwasserkanal. Der westliche Straßenabschnitt der Entlastungsstraße entwässert in die öffentliche Grünfläche (ö1), dort kann es teilweise auch zur Versickerung über die belebte Bodenschicht kommen. Überschüssige Wassermengen sollen in einer naturnah ausgebildeten Flutmulde gesammelt und von dort gedrosselt in den Haster Bach abgeleitet werden.

Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser werden vermieden.

Oberflächengewässer

Die geplanten Querungsbauwerke des Haster Baches sind grundsätzlich als Eingriffe in die Struktur des Fließgewässers zu werten. Durch die Ausführung der Fuß- und Radwegequerung als Brückenbauwerk und der Straßenquerung als Durchlass mit überbreitem Querschnitt sowie seitlichen Bermen werden Behinderungen des freien Abflussquerschnitts minimiert.

Durch die weitere Renaturierung mit Aufweitung des Querschnitts und Verlängerung der Fließstrecke wird außerdem die Rückhaltefunktion des Gewässers gestärkt. Die Flutmulde erweitert zusätzlich das Retentionspotential des Haster Baches und seiner Aue und trägt somit zur Verbesserung des landschaftlichen Wasserhaushaltes bei.

Ein Kompensationsbedarf für nicht vermeidbare Eingriffe verbleibt nicht.

Schutzgut Landschaft

Mit Realisierung der vorgelagerten öffentlichen Grünfläche (ö1) einschließlich dort festgesetzter Anpflanzungen sowie der Festsetzung straßenbegleitender Einzelbäume entstehen Grünqualitäten, die geeignet sind, das geplante Verkehrsbauwerk im westlichen Abschnitt gestalterisch einzubinden. Eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes wird vermieden.

Für den nördlichen Bereich werden ebenfalls Pflanzstreifen mit straßenbegleitenden Einzelbäumen festgesetzt, welche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes reduzieren. Die geplanten Parkplätze nordwestlich des Bahnhofsgebäudes werden durch die festgesetzte Begrünung (Einzelbäume und heckenartige Abpflanzung nach Norden und Westen) gegenüber dem offenen Landschaftsraum abgeschirmt. Weitere Festsetzungen zur Anpflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Bahnhofstraße dienen der Vermeidung einer Beeinträchtigung des Ortsbildes infolge der Verkehrsbauwerke und dem Verlust von Einzelbäumen, die entfernt werden müssen. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht relevant für die Eingriffsbilanzierung.

Eingriffsbilanzierung – Wertfaktoren nach Niedersächsischer Städtetag 2008

Biotoptypen - Bestand November 2010/ März 2011			
Nutzung	Fläche - m²	Wertfaktor	Flächenwert
gesamt			
Landwirtschaftliche Flächen			
Acker (A)	6.063	1	6.063
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	1.799	2	3.598
Summe	7.862	-	9.661

Biotoptypen - Planungsstand Juli 2012			
Nutzung	Fläche - m²	Wertfaktor	Flächenwert
gesamt			
Verkehrsfläche			
Straße, Fuß- und Radweg,versiegelt	2.679	0	-
Retentionsfläche	1.500	2	3.000
Extensivgrünland mit Gehölzbesatz	2.625	2	5.250
Artenarmes Extensivgrünland	1.058	1	1.058
Summe	7.862	-	9.308

Differenz Flächenwert Planung - Bestandssituation - **353 WE**

Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffsfolgen

Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch Versiegelung für die Fahrbahn auf bisher offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht vermeidbar. Betroffen sind ca. 2.565 m² Ackerland und ca. 114 m² des Gewässerrandstreifens (sonstiges feuchtes Intensivgrünland). Diese Biotoptypen sind mit der Wertstufe 1 bzw. 2 bewertet worden. Der Ausgleich für diese dauerhaften Beeinträchtigungen erfolgt am selben Ort durch ökologische Aufwertung der Ackerflächen, auf denen künftig die naturnah gestaltete Retentionsmulde für die Regenwasserrückhaltung und extensive Grünlandflächen realisiert werden. Diese werden zudem mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt. Dadurch entsteht kurzfristig eine Standort- und Lebensraumqualität, die mit der Wertstufe 2 gewichtet werden kann. Die Grünlandflächen werden sich mittelfristig voraussichtlich in die höhere Wertstufe 3 hineinentwickeln, wenn durch naturgemäße Entwicklung der Gehölze und durch extensive Pflege entsprechend der grünordnerischen Festsetzung die Arten- und Biotopvielfalt der Flächen gesteigert werden kann. Für die Retentionsmulde gilt dies in eingeschränktem Maße, da hier der wasserwirtschaftliche Aspekt im Vordergrund steht und ggfls. durch entsprechende Pflegemaßnahmen das standörtliche Entwicklungspotenzial begrenzt werden muss. Der die Straßentrasse westlich begleitende Grünstreifen wird lediglich eingesät, wegen der beiderseitigen Beeinträchtigungen (Stoffeintrag aus der intensiven Ackerbewirtschaftung und Immissionsbelastungen aus dem Straßenverkehr) wird ihm nur der ökologische Wertfaktor 1 zugemessen.

Die Folgewirkungen des Eingriffs in das Schutzgut Boden können mit den hier dargestellten Maßnahmen überwiegend innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kompensiert werden. Aus der Gegenüberstellung der bisherigen und zukünftigen landschaftsökologischen Qualität der betroffenen Flächen ergibt sich danach jedoch ein Ausgleichsdefizit in Höhe von 353 Werteinheiten infolge der zusätzlichen Bodenversiegelung.

Der verbleibende Wertverlust von 353 Werteinheiten wird auf externen Flächen der Stadt Bad Nenndorf ausgeglichen. Auf dem städtischen Flurstück 4/1 der Flur 2 in der Gemarkung Riehe (Moorwiesen) realisiert die Stadt Bad Nenndorf bereits externe Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 73 A „Kurpark Bad Nenndorf“. Auf dem als Acker genutzten Flurstück mit einer Gesamtgröße von 19.062 m² wird für den Ausgleich für Eingriffe im Rahmen des o.g. Bebauungsplans eine aus der Nutzung genommene Fläche von 720 m² durch Anlage eines Nahrungs- und Blühstreifens (Länge 180 m, Breite 4 m) ökologisch aufgewertet. Der Wert der Fläche wird dadurch um 2 Wertstufen gesteigert.

Um die Eingriffsfolgen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 81 zu kompensieren, wird die Stadt Bad Nenndorf den Nahrungs- und Blühstreifen (Maßnahme aus dem B-Plan Nr. 73 A) um 180 m² (1 m auf der Länge von 180 m) vergrößern. Die dadurch erzielbare Kompensationsleistung durch Aufwertung um 2 Wertstufen in Höhe von 360 Werteinheiten ist geeignet und ausreichend, das Ausgleichsdefizit von 353 Werteinheiten zu kompensieren (Überschuss 7 Werteinheiten).

Von dem Gesamtgrundstück verbleiben 18.882 m², die für einen zukünftigen Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

- **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Planvorhaben beruht auf verkehrsplanerischen Untersuchungen und Überlegungen, die die städtebauliche und verkehrliche Entwicklung des gesamten Gebietes der Stadt Bad Nenndorf betreffen und die verkehrliche Entlastung des westlichen Stadtgebietes zum Ziel haben. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ wurde ein Teil der insgesamt geplanten Trassenführung für die Entlastungsstraße bereits umgesetzt. Im Vorfeld der Planung wurden verschiedene Varianten unter städtebaulichen, verkehrlichen und Umweltgesichtspunkten überprüft und optimiert. Danach ist eine Vermeidung der zentralen Eingriffe in den Naturhaushalt – die Querung des Haster Baches – grundsätzlich nicht möglich.

6.3 Zusätzliche Angaben

- **Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Ausgleichsbilanzierung zur Bearbeitung der Eingriffsregelung erstellt, die sich an der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages orientiert. Schwierigkeiten bei der Ermittlung notwendiger Daten und Informationen für die Beurteilung der Umweltsituation traten nicht auf.

- **Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Diese Beobachtung erfolgt auf der Basis der in der Stadt Bad Nenndorf und den sonstigen Umweltbehörden vorhandenen Informationen.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und Einhaltung der grünordnerischen textlichen Festsetzungen werden spätestens ein Jahr nach der Umsetzung der Planung von der Stadt Bad Nenndorf durch Ortsbesichtigung überprüft.

- **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ soll der weitergehende Bau der im Baugebiet „Vordere Hohefeld“ bereits teilweise realisierten Entlastungsstraße bis zum Anschluss an das vorhandene innerörtliche Straßennetz im Bereich des Bahnhofsanlageplanungsrechtlich gesichert werden. Die Bauleitplanung ist nach dem Baugesetzbuch durchzuführen und entsprechend dem Naturschutzrecht unter Umweltgesichtspunkten zu untersuchen. Sie ist hinsichtlich möglicher Umweltfolgenwirkungen des geplanten Vorhabens zu beurteilen, die einer Realisierung der Planung entgegenstehen könnten. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im vorliegenden Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.

Der weitaus überwiegende Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 81 ist bereits durch Bebauungspläne gemäß § 30 BauGB überplant bzw. es besteht Baurecht nach § 34 BauGB. Für diese Flächen ist ein Ausgleich nicht erforderlich, da die Eingriffe gemäß § 1a Abs. 3 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgten bzw. zulässig waren. Die Eingriffsregelung ist danach lediglich auf die Flächen westlich des Haster Baches anzuwenden. Nur für diesen Teilbereich ist eine Bewertung und flächengenaue Bilanzierung möglicher Eingriffswirkungen erforderlich.

Basis für die Bewertung ist eine örtliche Erfassung der Bestandssituation anhand von Biotop-typen, die die Lebensraumqualität der unterschiedlichen Flächen für die freilebenden Pflanzen und Tiere beschreiben. Darauf aufbauend werden der Bestand und die ökologische Bedeutung des Planungsgebiets für die natürlichen Schutzgüter Lebensraumbedeutung für freilebende Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser mit den Funktionen Grundwasser und das Fließgewässer Haster Bach, Klima und Luftqualität, das Orts- und Landschaftsbild und die Bedeutung für den Menschen sowie Kultur- und Sachgüter beschrieben und beurteilt. Diese Ergebnisse werden mit den Einzelheiten der Planung verglichen und daraus folgende, mögliche Beeinträchtigungen und Schäden für die Schutzgüter ermittelt. Nach den Vorschriften des Naturschutz - und Bauplanungsrechtes sind erheblich schädigende oder zerstörende Eingriffe zu vermeiden.

Die wesentlichen Erkenntnisse zu den Funktionen und Empfindlichkeiten der Landschaft am westlichen Ortsrand Bad Nenndorfs sind in die Planungen zur Entlastungsstraße eingeflossen mit dem Ergebnis, dass erhebliche Eingriffe bereits im Vorfeld weitgehend vermieden werden konnten. Dazu gehören ein ausreichender Abstand der Straßenrasse von dem wertvollen und empfindlichen Biotop Haster Bach und der an ihn gebundenen Lebensgemeinschaften von freilebenden Tieren und Pflanzen sowie die Reduzierung von Beeinträchtigungen der Hochwasserabflusskapazität dieses Gewässers. Andere Tierartengruppen, die im Plangebiet vorkommen (Vögel), sind durch die Planung nicht gefährdet.

Einer möglichen Beeinträchtigung des örtlichen Grundwasseraushaltes wird dadurch vorgebeugt, dass sämtliche, nicht schädlich verunreinigten Niederschläge von den zu befestigenden Straßenflächen in Regenrückhaltebecken bzw. einer Retentionsmulde zurückgehalten werden und an Ort und Stelle über die belebte Bodenzone versickern oder gedrosselt in die Vorfluter abgegeben werden.

Eine mögliche Fehlentwicklung im Sinne des gewachsenen Orts- und Landschaftsbildes kann durch eine landschaftliche Einbindung des Straßenbauwerks durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, auch im Bereich des schon planungsrechtlich gesicherten Gebietes in Bahnhofsnahe unterbunden werden.

Mit Blick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass auf Anwohner südlich des Bahnhofs keine zusätzlichen, unzulässigen Belastungen in Form von Schall- und Schadstoffimmissionen infolge des Verkehrsaufkommens durch die Entlastungsstraße zukommen.

Nicht vermeidbare Folgewirkungen verbleiben lediglich durch die Versiegelung von Ackerflächen und in geringem Umfang Grünlandflächen, die die Funktionen des Bodens nachhaltig beeinträchtigen. Demgegenüber werden Maßnahmen entwickelt, die geeignet sind, in relativ kurzer Zeit neue landschaftsökologisch wirksame Qualitäten zu schaffen. Die mit der Planung verbundenen Belastungen des Naturhaushaltes können überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Für einen verbleibenden Wertverlust wird die Stadt Bad Nenndorf auf eigenen Flächen im Rahmen eines Kompensationspools geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchführen.

Für einen verbleibenden Wertverlust in Höhe von 353 Wertpunkten wird die Stadt Bad Nenndorf in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf dem städtischen Flurstück 4/1 der Flur 2 in der Gemarkung Riehe (Moorwiesen) im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme aus einem anderen Bauleitplanverfahren geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Es handelt sich um die ökologische Aufwertung einer aus der Nutzung genommenen landwirtschaftlichen Fläche durch Anlage eines Nahrungs- und Blühstreifens. Die damit erzielbare Wertsteigerung (Länge 180 m, Breite 1 m, Aufwertung um 2 Wertpunkte/ m²) reicht aus, um das entstehende Ausgleichsdefizit zu kompensieren.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Planung keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen ausgelöst werden, die nicht ausgeglichen werden können.

7. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange

7.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung wird durch die neue Entlastungsstraße mit Kreisverkehrsplatz im Bereich des Bahnhofsvorplatzes sowie die vorhandenen öffentlichen Straßen sichergestellt. Die neu geplanten und die vorhandenen Straßenverkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, um den anfallenden Verkehr aufnehmen zu können.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung im Bereich der Bahnhofstraße ist bereits durch Anschluss an die örtlichen Leitungsnetze erfolgt. Für die Versorgung weiterer Flächen sind die nachfolgenden Erschließungsträger zuständig:

Kommunikationsnetz

Die telekommunikationstechnische Versorgung erfolgt durch die Deutsche Telekom AG. Die Bebauung an der Bahnhofstraße und das Sportgelände ist bereits an das Telekommunikationsnetz angeschlossen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung der angrenzenden Bauflächen ist bereits durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz erfolgt. Träger der Stromversorgung ist die E.ON Westfalen Weser AG.

Gasversorgung

Die Gasversorgung der angrenzenden Bauflächen ist bereits durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz erfolgt. Träger der Gasversorgung ist die E.ON Westfalen Weser AG.

Im Plangebiet befindet sich die Ferngasleitung Nr. 90/2, DN 100 der E.ON Ruhrgas AG – Essen, die im Bebauungsplan mit einem Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungstrasse) festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert wird.

Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trink- und Löschwasserversorgung der angrenzenden Bauflächen ist bereits durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz erfolgt. Träger der Trink- und Löschwasserversorgung ist der Wasserverband Nordschaumburg.

Abwasserbeseitigung

Die Ableitung der anfallenden Abwässer erfolgt im Trennsystem. Die angrenzenden Bauflächen sind bereits durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz angeschlossen.

Oberflächenentwässerung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der Haster Bach, ein Gewässer II. Ordnung. Hierfür gilt die „Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Schaumburg (Unterhaltungsverordnung)“ vom 02.09.1986.

Bei allen geplanten Maßnahmen am Gewässer ist zu beachten, dass der geregelte Wasserabfluss des Haster Baches sowie dessen ordnungsgemäße Unterhaltung nicht beeinträchtigt werden darf.

Das im Plangebiet auf den „Straßenverkehrsflächen“ anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB innerhalb der „öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Maßnahmenfläche 1 (ö1)“ und „Maßnahmenfläche 2 (ö2)“ zurückzuhalten und gedrosselt in den Haster Bach abzuleiten.

Der östliche, untergeordnete Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Nenndorf (Schutzzone HQSG III). Dies wurde gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen; die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Innerhalb des Heilquellenschutzgebietes ist die Versickerung von (nicht schädlich verunreinigtem) Niederschlagswasser ausschließlich über die belebte Bodenzone (Flächen- bzw. Muldenversickerung) zulässig. Sickerschächte oder vergleichbare Anlagen sind nicht zulässig. Beabsichtigte geothermische Nutzungskonzepte sind im Sinne des Heilquellenschutzes im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu begutachten.

7.3 Umweltschutz / Umweltverträglichkeit

Umweltverträglichkeit / Umweltbericht

Seit der Neufassung des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) ist gemäß § 2a neben den Zielen, Zwecken und Auswirkungen des Bauleitplans auch ein Umweltbericht mit Umweltprüfung, der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, als ein gesonderter Teil der Begründung beizufügen. Dieser Umweltbericht mit Umweltprüfung ist dieser Begründung unter Punkt 6. „Umweltbericht“ beigefügt.

Immissionsschutz

Die an das Plangebiet angrenzenden Wohnnutzungen sind durch Geräuschemissionen aus dem Schienenverkehr und dem Straßenverkehr vorbelastet. Zu Abschätzung der vorhandenen und geplanten Lärmbelastung dieser Wohnbebauung wurde ein „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ der Stadt Bad Nenndorf“ vom Büro Bonk-Maire-Hoppmann GBR – Grabsen erstellt (vgl. Anlage 2). Das Gutachten kommt u.a. zu folgendem Ergebnis:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Hinblick auf die durch die geplanten Baumaßnahmen hervorgerufene Änderung der Gesamt-Immissionsbelastung Lärmschutzmaßnahmen nicht zwingend vorzuschlagen sind (Abwägung)“.

Artenschutz

Durch die geplante Umnutzung werden die Ackerflur und die bachbegleitenden Grünlandflächen teilweise versiegelt und somit einer dauerhaften tatsächlichen oder potenziellen Nutzung (Lebens-, Brut- oder Nahrungsbiotop) durch freilebende Tiere (besonders heimische Vögel, Feldhamster) und Pflanzen entzogen. Die Überplanung durch die Entlastungsstraße wird als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und als erhebliche Umweltauswirkung gewertet, die im Rahmen der Vermeidung und des Ausgleichs erheblicher Umweltwirkungen beachtet werden.

Bodenschutz

Die Planung führt zu einer Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten und unterschiedlich bewachsenen Böden (Acker und intensiv genutztes Grünland). Auf den betroffenen Flächen gehen wesentliche Funktionen der Böden im Naturhaushalt verloren. Diese Beeinträchtigungen sind als erhebliche Umweltauswirkungen zu werten, die im Rahmen der Vermeidung und des Ausgleichs erheblicher Umweltauswirkungen zu beachten sind. Der überwiegende Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe erfolgt im Plangebiet; der weitere Ausgleich erfolgt auf externen Ausgleichsflächen der Stadt Bad Nenndorf Flurstück 4/1, Flur 2, Gemarkung Riehe.

Gewässer- und Grundwasserschutz

Zur Reinhaltung der Gewässer muss das anfallende Schmutzwasser gereinigt werden. Dies ist durch den Anschluss der an das Plangebiet angrenzenden Bebauung an die zentrale Schmutzwasserkanalisation gewährleistet.

Durch eine umweltschonende Niederschlagsentwässerung mittels Rückhaltung werden Beeinträchtigungen des Gewässerhaushalts und des Grundwasserhaushalts soweit wie möglich vermieden.

Soweit durch Ingenieursbauwerke, die der Querung des Haster Baches dienen, der Abflussquerschnitt des Baches reduziert wird, stellen die Festsetzungen des Bebauungsplanes sicher, dass der geregelte Wasserabfluss des Haster Baches und dessen ordnungsgemäße Unterhaltung sowie die faunistischen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Klimaschutz

Die zukünftige Versiegelung bisher unbeplanter Flächen und die Lage der Straßentrasse in der Hauptwindrichtung können prinzipiell Einfluss auf das lokale Klimageschehen am Nordwestrand Bad Nenndorfs haben. Der Entzug von Kaltluftentstehungsgebieten durch zusätzliche Versiegelung betrifft jedoch nur einen relativ geringen Flächenanteil in unmittelbarer Nähe zu bebauten Gebieten. Zudem liegen die Eingriffsflächen westlich der teils hochragenden Gehölze östlich des Haster Baches und auf dem brachliegenden Flurstück, so dass die Auswirkungen für Sportfreiflächen und Wohngebiete voraussichtlich nicht wirksam sein werden.

Ebenso ist davon auszugehen, dass zu erwartende Emissionen aus dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen des neuen Abschnitts der Entlastungsstraße trotz der vorherrschenden Windrichtung - wegen der Entfernung und der Filterwirkung durch die genannten Gehölze - voraussichtlich keine Verschlechterung der lufthygienischen Situation auf den Freiflächen der Sportanlagen sowie für die östlichen Wohngebiete bewirken werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Klimas sind angesichts der vorhandenen und geplanten Durchgrünung, der Regenwasserrückhaltung sowie des begrenzten Versiegelungsgrades nicht zu erwarten.

Landschaftsschutz

Die geplante Entlastungsstraße führt vor dem Hintergrund einer mittleren Bedeutung des Plangebietes sowie des betroffenen Landschaftsraums für das Natur- und Landschaftserleben zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden. Ein besonderer Schutzbedarf besteht im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft im angrenzenden Landschaftsraum.

Denkmalschutz

Aus der Umgebung des Plangebietes sind aus Beobachtungen einer Gasleitungsstrasse mehrere archäologische Funde und Befunde bekannt, die sich bis ins Plangebiet erstrecken können. Mit dem Auftreten weiterer archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Erdarbeiten sind deshalb nach § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für andere Schutzgüter nach sich ziehen.

Die Umnutzung von unversiegeltem Boden für den Straßenbau führt nicht nur zu einem Verlust von Bodenfunktionen, sondern beeinflusst darüber hinaus den lokalen Wasserhaushalt und gegebenenfalls das örtliche Kleinklima. Die versiegelten Böden können kein Wasser mehr speichern, so dass sich der Oberflächenwasserabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung sinkt. Diese Wechselwirkung führt im vorliegenden Fall angesichts der relativ geringen zusätzlichen Versiegelung voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Die dauerhafte Inanspruchnahme von offenen Böden für Verkehrsflächen bewirkt außerdem den Verlust von Lebensraum für freilebende Tier und Pflanzen. Diese Folgewirkung ist als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt zu bewerten.

8. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf private Belange

Durch den Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ werden die Voraussetzungen für die Umsetzung der Erstellung einer Entlastungsstraße planungsrechtlich vorbereitet. Die Überplanung der privaten Flächen wurde im Vorfeld mit den Grundstückseigentümern abgestimmt.

Die landwirtschaftlichen Flächen können weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet werden. Die Erschließung der westlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nach wie vor vom Wirtschaftsweg westlich dieser Flächen.

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsentwicklung (vgl. „Verkehrsuntersuchung westliche Wohngebiete in der Stadt Bad Nenndorf“ vom Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz – Zukunftsorientierte Verkehrsplanung) und den Ergebnissen des Schalltechnischen Gutachtens (vgl. Anlage 2) geht die Stadt Bad Nenndorf davon aus, dass durch den Bebauungsplan keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für angrenzende Nutzungen entstehen.

9. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Im Vordergrund der Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ - steht die planungsrechtliche Vorbereitung des Baus einer neuen Entlastungsstraße. Zweck der Planung ist eine Entlastung der Bahnhofstraße sowie der Horster Straße.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden Flächen im Außenbereich und innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne überplant. Dazu werden die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt, entgegenstehende Festsetzungen der derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne geändert und durch diesen Bebauungsplan aufgehoben.

Durch die Planung wird die verkehrliche Situation im Norden Bad Nenndorfs deutlich verbessert, wie sich aus der „Verkehrsuntersuchung westliche Wohngebiete in der Stadt Bad Nenndorf“ vom Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz – Zukunftsorientierte Verkehrsplanung ergibt.

Zwar wird ein Teil des Verkehrs im Norden Bad Nenndorfs auf die neue Entlastungsstraße verlegt; die neue Trassenführung verläuft jedoch durch relativ emissionsunempfindliche Bereiche.

Um zu gewährleisten, dass angrenzende Wohnnutzungen keinen unzumutbaren erheblichen Immissionen durch Verkehrslärm ausgesetzt werden, wurde zur Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen ein „Schalltechnisches Gutachten“ (vgl. Anlage 2) erstellt.

In die Abwägung einzustellen sind folgende Ergebnisse des Gutachtens:

„6.2 Beurteilung der Baumaßnahme unter allgemeinen städtebaulichen Gesichtspunkten

... Die Rechenergebnisse der Anlage 4 zeigen, dass die betrachtete Bebauung im Umfeld des Bad Nenndorfer Bahnhofs bereits ohne die vorgesehene westliche Entlastungsstraße im erheblichen Maße durch Verkehrslärm von der Bahnhofstraße, Bornstraße und der DB-Strecke 1761 betroffen ist (hohe Vorbelastung). Die Summenpegel durch Verkehrslärm betragen im Prognose-Nullfall (ohne Entlastungsstraße) tags höchstens 64 dB(A) und nachts höchstens 56 dB(A), so dass die jeweils maßgeblichen Orientierungswerte (Anhaltswerte für die städtebauliche Planung nach Beiblatt 1 zu DIN 18005) tags um bis zu 9 dB(A) und nachts erheblich um bis zu 11 dB(A) überschritten werden (vgl. hierzu Immissionsorte 05B und 06B).

Im Prognosefall (mit Entlastungsstraße) ergibt sich für die an der Bahnhofstraße gelegenen Wohngrundstücke größtenteils eine Abnahme der Gesamt-Immissionsbelastung um bis zu 1,4 dB(A), da sich die Verkehrsbelastung auf der Bahnhofstraße nach Fertigstellung der westlichen Entlastungsstraße von 7.300 Kfz/24h auf 5.300 Kfz/24h verringert (vgl. hierzu Abschnitt 4.1). Für die unmittelbar westlich der Bornstraße vorhandenen Wohngrundstücke ergibt sich keine messbare Erhöhung der Gesamt-Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Pegelerhöhung < 1dB(A)). Lediglich in der westlichen Fassade des Bahnhofsgebäudes beträgt die festgestellte Pegelerhöhung durch die zusätzlichen Geräuschemissionen von der westlichen Entlastungsstraße sowie der P+R-Anlage höchstens 4,7 dB(A) am Tage bzw. höchstens 2,7 dB(A) in der Nachtzeit. Jedoch wird dort der Orientierungswert für Mischgebiete im Prognosefall sowohl am Tage als auch in der Nachtzeit eingehalten (vgl. hierzu Immissionsorte 07F und 08D).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Hinblick auf die durch die geplanten Baumaßnahmen hervorgerufene Änderung der Gesamt-Immissionsbelastung Lärmschutzmaßnahmen nicht zwingend vorzuschlagen sind (Abwägung).

6.3 Beurteilung der Baumaßnahme auf der Grundlage der 16. BImSchV

Der geplante Bau der westlichen Entlastungsstraße stellt einen „Neubau“ im Sinne der 16. BImSchV dar. Für die betroffene Nachbarbebauung wird ein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst, wenn eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gem. § 2 (1) dieser Rechtsverordnung vorliegt.

Der geplante Ausbau des Knotenpunktes Bahnhofstraße/Bornstraße zu einem Kreisverkehrsplatz ist als „erheblicher baulicher Eingriff“ zu werten, so dass für die betroffenen Nachbarbebauung Lärmschutz nur in Frage kommt, wenn durch die Baumaßnahme gem. § 1 (2) Nr. 2 der 16. BImSchV eine wesentliche Änderung der Straßenverkehrslärmimmissionen ausgelöst wird und der jeweils maßgebende Immissionsgrenzwert gem. § 2 (1) dieser Rechtsverordnung überschritten wird.

Wie aus den Anlagen 2 und 3 hervorgeht, wird weder durch den Neubau der westlichen Entlastungsstraße noch durch den Ausbau des Knotenpunktes Bahnhofstraße/Bornstraße zu einem Kreisverkehrsplatz ein Anspruch auf Lärmschutz gem. 16. BImSchV ausgelöst. Die geänderte Lage der P+R-Parkplätze und der Parkplatzerschließungen wurde dabei bereits berücksichtigt. Demnach sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.“

Aufgrund der v.g. Darlegungen werden für die Bewohner der an das Plangebiet angrenzenden Bereiche, durch die Planung und Umsetzung der Entlastungsstraße, keine über die bereits vorhandenen Geräuschbelastungen hinausgehenden erheblichen Lärmbelastungen ausgelöst. Für die meisten angrenzenden Bewohner wird zukünftig sogar eine merkliche Entlastung zu verzeichnen sein. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden bei der Planung beachtet.

Durch den Bebauungsplan wird der Bau der neuen Entlastungsstraße ermöglicht; die Interessen der beteiligten Eigentümer werden berücksichtigt.

Der Ausgleich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe erfolgt überwiegend im Plangebiet. Das verbleibende Ausgleichsdefizit von 353 Werteinheiten aufgrund der Verbreiterung der Entlastungsstraße erfolgt auf externen Ausgleichsflächen der Stadt Bad Nenndorf (Flächenpool). Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch den Bebauungsplan vollständig berücksichtigt.

Die Belange der Landwirtschaft werden berücksichtigt.

Der Heilquellenschutz wird im Rahmen der Planung beachtet.

Die Belange der Bodendenkmalpflege werden im Bebauungsplan beachtet.

Die wasserrechtlichen Belange werden beachtet.

Die Belange der Mobilität der Bevölkerung werden im Rahmen der Planung beachtet.

Insgesamt wird in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ein ausgewogenes Ergebnis erzielt.

10. Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 14.06.2010 bis einschließlich 28.06.2010 statt.

Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.06.2010 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 02.07.2010 aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ wurde ausgearbeitet von: Dipl.-Ing. Architektin / Stadtplanerin, Assessorin des Baufachs Christine Feller, Planungsgruppe Lärchenberg, Hannover.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 19.05.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ und der Begründung zugestimmt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes mit dem Entwurf der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen fand vom 15.08.2011 bis einschließlich 15.09.2011 statt.

Aufgrund von Änderungen nach der öffentlichen Auslegung, die die Grundzüge der Planung berühren, ist der Bebauungsplan erneut öffentlich auszulegen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat deshalb in seiner Sitzung am 15.08.2012 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung westliche Entlastungsstraße“ und der geänderten Begründung zugestimmt und beschlossen, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der geänderte Entwurf der Begründung hat zusammen mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen vom 03.09.2012 bis einschließlich 04.10.2012 gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 19.12.2012 als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Bad Nenndorf, 10.01.2013

gez. Olk
Bürgermeisterin

gez. Reese
Stadtdirektor

Anlagen

1. **Straßenplanerischer Entwurf (Teilplan 1 und Teilplan 2)
mit Erläuterungsbericht**
Ingenieurbüro Kruse, Porta Westfalica
2. **Schalltechnisches Gutachten**
Bonk, Maire, Hoppmann GbR, Garbsen
3. **Untersuchung zu Amphibien- und Feldhamster
vorkommen**
Dipl.-Bio., Dipl.-Ing. Thomas Brandt, Lindhorst